

V

Moderne Versicherungsprobleme.

H. 220/221

Vorträge,

gehalten

in der Berliner Volkswirtschaftlichen Gesellschaft

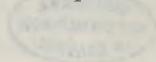
und im

Staats- und versicherungs-wissenschaftlichen Verein zu Göttingen

Von

Alfred Manes

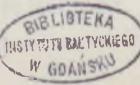
Dr. phil. et jur.



B E R L I N .

Verlag von Leonhard Simion Nf.

1906.



Vorwort.

Dieses Heft enthält Vorträge, die ich in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin sowie im Staats- und versicherungs-wissenschaftlichen Verein zu Göttingen gehalten habe, nebst Auszügen aus Abhandlungen, die in verschiedenen Zeitungen, Zeitschriften und Denkschriften von mir in den Jahren 1904 bis 1906 erschienen sind.

Bei der Zusammenstellung hat mich die Absicht geleitet, eine Anzahl von Problemen vorzuführen, die von Interesse für weitere Kreise sind und alle gemeinsam haben, daß man bei ihrer Betrachtung die Überzeugung gewinnt: für ihre Erörterung kommen so viele verschiedene Gesichtspunkte in Betracht, ihre Lösung hängt mit so vielen anderen Fragen zusammen, daß eine besondere Versicherungs-Wissenschaft vorhanden sein muß. Die Notwendigkeit und somit die Berechtigung dieser Wissenschaft soll durch allgemein verständliche Beispiele nachgewiesen und die Überzeugung verbreitet werden, daß das gemiedene Gebiet des Versicherungswesens sich auch behandeln läßt ohne Formeln und Ziffern, ohne einen großen Aufwand wenig bekannter Fachausdrücke, und daß auch der Laie den modernen Versicherungsproblemen Interesse abgewinnen kann und muß.

Berlin W. 50, April 1906.

Manes.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Versicherung als Gradmesser der Kultur	5
Ausbreitung der Versicherung in Deutschland	5
Einfluss der modernen volks- und weltwirtschaftlichen Entwicklung auf die Versicherung	6
Einheitlichkeit aller Versicherungseinrichtungen	8
Fragen der sozialen Versicherung	8
Vereinheitlichung und Vereinfachung	9
Wittwen- und Waisenversicherung	9
Probleme der Gesetzgebung	10
Staats-Aufsichtsgesetzgebung im allgemeinen	10
Amerikanische Gesetzesreform	13
Gesetzliche Regelung der Versicherungskartelle	17
Bedeutung der ausländischen Gesetzgebung für die deutsche Versicherung	18
Gesetze über den Versicherungsvertrag	20
Gesetzentwürfe über Hilfskassen und Knappschaftskassen	25
Besteuerung der Versicherung	26
Zunahme der Versicherungsgründungen	26
Berufsgenossenschaften als Konkurrenten der Privatversicherung	27
Vermögensanlage	30
Wirtschaftliche Probleme	31
Industrie und Versicherung	31
Aufsichtsrat-Haftpflichtversicherung	32
Kreditversicherung	33
Hypothekenversicherung	35
Streikversicherung	35
Boykottversicherung	37
Mietverlustversicherung	38
Maschinenversicherung	38
Automobilversicherung	39
Privatbeamtenversicherung	39
Sturmschädenversicherung	45
Frauenbewegung und Versicherung	46
Frauenversicherung	47
Mutterschaftsversicherung	51
Volkshygiene und Versicherung	52
Kinderversicherung	53
Lebensversicherung abstinenter Personen	54
Versicherung minderwertiger Leben	57
Probleme der nationalen Verteidigung	58
Staatliche Seekriegsversicherung	58
Probleme der Ausbreitung und des Unterrichts der Versicherungs-Wissenschaft	62

Schon das richtige Erkennen von Gefahren, die Leben, Gesundheit und Vermögen bedrohen, und das Streben, sie abzuwehren, ist ein Zeichen eines gewissen Grades von Kultur. Um wieviel mehr kulturellen Fortschritt bedeuten Organisationen mit dem Zweck, sofern eine Abwehr unmöglich oder unzureichend ist, die materiellen Schadensfolgen nach Eintritt der Gefahr auf dem Wege der Versicherung zu beseitigen. Insofern ist es auch berechtigt, wenn man die Verbreitung der Versicherung in einem Lande als Gradmesser für seine Kultur ansehen will. Wenigstens kommt in diesen Ziffern zum Ausdruck, in welchem Maße die Bevölkerung und der Staat sich wirtschaftlicher Vorsicht und Voraussicht rühmen dürfen.

In Deutschland werden wir diesen Gradmesser der Kultur um so bereitwilliger anzunehmen geneigt sein, als die hier in Betracht kommenden Ziffern besonders hohe sind. Dabei muß man freilich stets die Gesamtheit aller Versicherungseinrichtungen ins Auge fassen, ohne die Scheidung zwischen privater und sozialpolitischer Versicherung; denn beide, die freiwillig bei einer Privatunternehmung abgeschlossene und die kraft Gesetzeszwang bei einer vom Staate ins Leben gerufenen Kasse entstehende Versicherung sind Ausströmungen derselben Gedanken, Verkörperungen derselben Ideen, zu denen man nur auf verschiedenen Wegen gelangt. In Deutschland gibt es, wenn wir annehmen, daß unsere Bevölkerung rund 60 Millionen beträgt, sogar weit mehr Versicherungen als Menschen. Es laufen zur Zeit in Deutschland rund 35 Millionen Versicherungsverträge, und es bestehen auf Grund unserer Arbeiterversicherungsgesetze nicht weniger als 45 Millionen Versicherungen. Das sind zusammen 80 Millionen Versicherungen, so daß auf den Kopf der Bevölkerung 1,33 Versicherungen kommen. In Wirklichkeit verhält es sich

mit der Versicherungshäufigkeit etwas anders; denn während auf der einen Seite eine grosse Reihe von Personen überhaupt in keinem Versicherungsverhältnis stehen, weder in einem privatwirtschaftlichen noch in einem sozialpolitischen, sind auf der anderen Seite viele Personen dreifach, ja zehnfach und zwanzigfach versichert, haben eine Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Diebstahl-, Glas-, Transportversicherung usw. abgeschlossen. Die Leistung der deutschen Versicherung beträgt heute an jedem Tage durchschnittlich viele Millionen, wo man noch vor wenigen Jahrzehnten nur mit Hunderttausenden rechnete. Im Jahre 1905 dürften von der deutschen Privatversicherung ebenso wie von der deutschen Sozialversicherung je 600 Millionen Mark an Entschädigungen zur Auszahlung gebracht worden sein, mithin 100 Millionen pro Monat.

Diese gewaltige Ausbreitung der Versicherung ist ein Ergebnis teils der fortschreitenden wirtschaftlichen Einsicht der Bevölkerung, teils der im allgemeinen trefflichen Organisation der Privatversicherungsanstalten, insbesondere aber auch der sozialpolitischen Gesetzgebung, die, weit entfernt davon, der Privatversicherung Abbruch zu tun, den Versicherungsgedanken in die weitesten Kreise gebracht und hier das Bedürfnis nach Versicherung auch über das vom Staat vorgeschriebene Zwangsminimum hinaus unausgesetzt erweckt hat und wachhält.

Man hat unser Zeitalter das des Verkehrs genannt. Hätte man aber in der grossen Menge so viele Kenntnisse von der Versicherung wie vom Verkehrsleben, so hätte man es vielleicht auch als Zeitalter der Versicherung bezeichnet. Wer drinnen steht im Studium oder in der Praxis des Versicherungswesens, wird diese Behauptung wohl kaum als übertrieben ansehen. Denn die Ausbreitung der Versicherung gerade in Deutschland in den letzten Jahrzehnten hat alle Grenzen überschritten, die man sich je dachte, so ausbreitungsfähig die Versicherung auch nach wie vor noch bleibt.

Es gibt eine ganz eigenartige und wohl noch niemals genau festgestellte Wechselwirkung zwischen dem Fortschritt der Kultur und der hiermit zusammenhängenden

Bekämpfung und Unterdrückung wirtschaftlicher Nachteile auf der einen, der Zunahme gefährlicher Momente auf der anderen Seite. Teils werden schon früher vorhandene Gefahren erst erkannt und bekämpft, teils entstehen auch neue, früher nicht vorhandene Gefahren.

Die modernen Versicherungsprobleme, welche in dieser Schrift vorgeführt werden sollen, sind entstanden in engstem Zusammenhang mit der modernen Entwicklung unserer Volks- und Weltwirtschaft. Gefahren, welche die Industrie früherer Zeiten nicht oder nicht in dem heutigen Umfang gekannt hat, bedrohen sie heute Tag für Tag: Verluste durch Streik, durch Boykott, durch Maschinenschäden; und auf der anderen Seite werden die Arbeiter unausgesetzt bedroht von dem Gespenst der Arbeitslosigkeit.

Der industrielle Aufschwung hat soziales Mitgefühl in die weitesten, man darf wohl sagen, in alle Kreise gebracht, und wir erkennen heutzutage die Notwendigkeit an, dass für Bevölkerungsklassen in einer Weise gesorgt wird, die vor noch nicht sechzig Jahren als ein Luxus der Begüterten galt. Auch im Zusammenhang mit der Ausbreitung dieses unseres sozialen Empfindens stehen naturgemäß die verschiedensten Versicherungsprobleme: die Versicherung der Heimarbeiter, der Handwerker, der Privatbeamten, der Witwen und Waisen usw.

Auch die Stellung der Frau hat sich in wenigen Jahren beträchtlich verändert. Die Frau ist in ganz anderem Umfang als früher ins Erwerbsleben getreten und sucht sich neben dem Mann eine materiell gesicherte Stellung in den verschiedenen Berufen zu erkämpfen. Hand in Hand damit geht eine veränderte Auffassung vom Wesen und von der Bedeutung der Mutterschaft. So entstehen im Zusammenhang mit der Frauenbewegung die Probleme einer Frauenversicherung und einer Mutterschaftsversicherung. Diese letztere gehört auch zu den volkshygienischen Fragen, mit denen noch andere Versicherungsprobleme eng verknüpft sind, wie die Versicherung abstinenter Personen oder die Versicherung sogenannter minderwertiger Leben.

Allein, nicht nur im Zusammenhang mit den industriellen, sozialen, geistigen und hygienischen Fortschritten der Nation

steht die Versicherung. Man sucht ihre Vorteile auch auszunützen für die ernsten Zeiten eines Krieges. Und da nicht nur unsere Zukunft, sondern auch ein gutes Stück Gegenwart auf dem Wasser liegt, und trotz aller deutsch-englischen Friedenskundgebungen das Gespenst eines Seekriegs diesseits wie jenseits des Kanals spukt, so ist es nicht erstaunlich, daß auch das schwierige Problem der Seekriegsversicherung die Regierungen zu beschäftigen beginnt.

Bei einer so vielseitigen und so starken Entwicklung des Versicherungswesens entstehen naturgemäß die mannigfachsten Aufgaben für den Gesetzgeber; und so werden wir auch gesetzgeberische Versicherungsprobleme zu behandeln haben.

Wenn bei alledem vorzugsweise Probleme der Privatversicherung zur Erörterung gelangen, so geschieht dies in der Überzeugung, daß es sich bei der sozialpolitischen Arbeiterversicherung durchweg nicht um eigentliche Versicherungsprobleme handelt, sondern vielmehr häufig um politische, sozialpolitische oder rein finanzielle Fragen. Sollen weitere Bevölkerungskreise in die bestehende Zwangs-Arbeiterversicherung einbezogen werden? Soll zu den bestehenden drei oder vier Zweigen ein weiterer zugefügt werden, und wer soll die Kosten hiervon tragen? Sollen diese von den Arbeitern, den Arbeitgebern oder dem Staat übernommen werden? Vor allem aber kommt in Betracht: wie können wir die bestehende verwickelte Organisation der Versicherungszweige vereinfachen und vereinheitlichen?

Nur zwei Beispiele dafür, daß die Probleme der sozialpolitischen Arbeiterversicherung oft viel weniger Fragen der Versicherungswissenschaft sind, als solche der praktischen Politik.

Auf dem Internationalen Arbeiterversicherungskongress in Wien wurden die verschiedensten Vorschläge hinsichtlich einer Vereinheitlichung und Zusammenlegung unserer Arbeiterversicherung vorgebracht. Von der Ansicht, daß der Zeitpunkt, an eine Vereinheitlichung zu denken, überhaupt verfrüht sei, bis zu der einer möglichst baldigen und vollständigen Verschmelzung waren alle Variationen vertreten, die im einzelnen aufzuführen zwecklos erscheint. Über 40 Redner ergriffen in

der Debatte das Wort hierzu. Aber der ganze Streit drehte sich im wesentlichen nur darum, ob man den Arbeitern die Zweidrittel-Majorität in den Krankenkassen lassen solle und könne oder nicht. Der allgemeine Eindruck, den man von den Wiener Verhandlungen erhielt, war derselbe, den Graf Posadowsky im Reichstag unlängst dahin präzisierte, daß für diese Vereinfachungsarbeit ein Diktator erforderlich sei. Wo Diktatoren reden, schweigt aber die Wissenschaft.

Die Durchführung einer Witwen- und Waisenversicherung ist lediglich noch eine finanzielle Frage, denn grundsätzlich herrscht über sie kaum Meinungsverschiedenheit. Schon 1881 ist sie von der deutschen Regierung ins Auge gefasst worden; aber erst das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1903 hat sie finanziell ermöglicht. Ein gewisser Teil des Zollertrags aus Roggen und Weizen, welcher den Durchschnitt der Jahre 1898—1903 übersteigt, ist für sie zu verwenden. Auch heute schon sind in den drei bestehenden Versicherungszweigen viele Ansätze zu einer Witwen- und Waisenversicherung vorhanden. Das Sterbegeld bei der Krankenversicherung ist als ein solcher Ansatz anzusehen, insofern der Überschuss über die Begräbniskosten der Witwe zukommt. Die Unfallversicherung kennt ebenfalls Sterbegelder und Invalidenrenten. Auch auf privatem Wege ist das Problem schon gelöst. So besteht seit 1891 bei der preußischen Eisenbahnverwaltung eine allgemeine Witwen- und Waisenversicherung für 247 000 Arbeiter. Will das Reich übrigens auch nur 100 Mk. Witwengeld bei $33\frac{1}{3}$ Mk. Waisenrente bezahlen, so sind doch 100 Millionen erforderlich.*)

Über der sozialpolitischen Versicherung vergiftet man oft die Privatversicherung, die doch mehr Jahrhunderte Geschichte aufzuweisen hat als die Sozialversicherung Jahrzehnte. Das ist ein ebenso grober Fehler, wie wenn man nur die Privatversicherung als eigentliche Versicherung ansehen und die

*) Von der Erörterung der Arbeitslosenversicherung, der Volksversicherung und einiger anderer Versicherungszweige ist mit Rücksicht auf die in dieser Sammlung erschienenen Hefte von Hirschberg, Bleicher u. a. Abstand genommen worden.

Sozialversicherung als eine Einrichtung der Armenpflege betrachten wollte, wie es einige überkluge Juristen — um mich eines Schmollerschen Ausdrucks zu bedienen — versucht haben und immer noch versuchen.

Es gibt eine Einheit aller Versicherungsscheinungen und ihre einheitliche Betrachtung ist unbedingte Notwendigkeit.

Eine gewisse Anerkennung dieses Lehrsatzes kann man in den neusten deutschen Gesetzgebungsarbeiten erkennen. Denn es hat sich bisher noch nie ereignet, daß Probleme der Privatversicherung ebenso sehr im Vordergrund des Interesses stehen wie solche der Sozialversicherung. Unsere diesjährigen Reichstagsverhandlungen zeigen, daß Regierung und Parteien mit beiden in umfassender Weise beschäftigt sind.

Versucht man, die hauptsächlichsten Probleme der Privatversicherung zu gruppieren, so kann man unterscheiden zwischen solchen

1. der Gesetzgebung,
2. der Volkswirtschaft,
3. der Volkshygiene,
4. der nationalen Verteidigung.

Von den Problemen der Gesetzgebung scheint gelöst das der Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen wenigstens für Deutschland durch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901. Die Lösung ist aber tatsächlich nur scheinbar. Denn jedes neue Gesetz bringt wieder neue Zweifel.

Und die zunehmende nationale Regelung in immer mehr Ländern muß eine internationale Regelung der Staatsaufsicht zur unbedingten Folge haben. Diese ist aber, wie alle internationalen Vereinbarungen, äußerst heikel. Wie fruchtbar die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Staatsaufsicht über das Versicherungswesen ist, dafür folgende Beispiele. Im Jahre 1904 sind neue Aufsichtsgesetze in Kraft getreten in Dänemark und in Montenegro. Im Jahre 1905 ist ein französisches Aufsichtsgesetz erlassen worden und Entwürfe sind erschienen in Österreich und Italien. Außerdem sind die Vereinigten

Staaten von Amerika mit einer Neuregelung des Aufsichtswesens beschäftigt. Eine wenigstens teilweise Neuordnung ist in den Jahren 1904 und 1905 erfolgt in Brasilien, Chile, Japan, Venezuela usw.

Einigkeit herrscht über die Frage der gesetzlichen Regelung des Auslandsbetriebs, der internationalen Beteiligung der Versicherungsgesellschaften, weder unter den Praktikern noch unter den Theoretikern des Versicherungswesens. So führte beispielsweise auf der vorletzten Versammlung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft Direktor Dr. Otto aus: „Für gewisse Versicherungszweige, wie die Seeversicherung, möchte ein Nutzen bei einer internationalen Regelung herauskommen; allein dem steht gegenüber, dass die Seeversicherung bei uns ja bereits kodifiziert ist. Im übrigen aber sind Sitten, Gebräuche und Bedürfnisse der Völker doch zu verschieden, um eine einheitliche Kodifikation zu ermöglichen und deshalb halte ich es für richtiger, wir bleiben auf nationalem Boden.“ Dein gegenüber äußerte sich zu derselben Frage Direktor Dr. Bischoff: „Lässt man den internationalen Bestrebungen die rechte Entwicklungsfreiheit, so dürfte das zu einer nützlichen Vervollkommnung des gesamten Versicherungswesens führen. Schon jetzt steht fest, dass unsere heimische Assekuranz gerade im Wettbewerb mit der ausländischen viel gelernt und an gemeinnütziger Ausgestaltung mancherlei gewonnen hat. Dekretiert man nun für das deutsche Geschäftsgebiet eine starre Zwangsordnung, so werden unsere Gesellschaften entweder das ausländische Geschäft aufgeben müssen, indem sich mit einem derartigen auf deutsche Verhältnisse zugeschnittenen Vormundschaftsrecht nicht durchkommen lässt, oder aber für diesen ausländischen Geschäftsbetrieb eigene Versicherungsbedingungen zu führen haben, wenn damit die Aufsichtsbehörde überhaupt einverstanden sein würde.“

Auch die staatlichen Aufsichtsbehörden stellen sich ganz verschieden zu der Frage internationalen Versicherungsbetriebs. Während beispielsweise das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung nicht gerade für die Zulassung ausländischer Gesellschaften in Deutschland voreingenommen zu sein scheint, sucht die schweizerische Aufsichtsbehörde in

ihren vortrefflichen Jahresberichten immer wieder dem internationalen Betrieb und der internationalen Regelung der Privatversicherungs-Gesetzgebung das Wort zu sprechen. So heifst es in dem Bericht des Eidgenössischen Versicherungs-amts, daß die Internationalisierung, welche bisher glücklicherweise geduldet gewesen sei, durch Verständigung der Nationen noch mehr befestigt werden sollte. Allerdings hat die Schweiz, das Arbeitsgebiet von 6 einheimischen und 21 fremden Lebens-versicherungs-Gesellschaften, zweifelsohne diesem heißen internationalen Wettkampf ihr hochentwickeltes Versicherungswesen zu verdanken. Aber es scheint doch, daß das, was für die Schweiz vorteilhaft gewesen ist, nicht für alle Länder in gleicher Weise vorteilhaft ist.

Man ist heute im allgemeinen darüber einig, daß eine Staatsaufsicht über das Versicherungswesen eine Notwendigkeit ist. Versicherungsanstalten, welche in mehreren Staaten arbeiten, haben sich aber den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten zu unterwerfen. Nun weisen jedoch die verschiedenen Gesetzgebungen durchaus nicht dieselben Grundsätze auf. Neben den früher allein vorhandenen leicht erfüllbaren Formalitäten — sagt Trefzer — sind mehr und mehr Bestimmungen aufgekommen, welche in die ganze Organisation und den Betrieb der Unternehmungen tief eingreifen. Bei dem heutigen Stande des internationalen Versicherungsverkehrs kann ein Staat seine heimatlichen Unternehmungen auf die Dauer nicht schützen, ohne zugleich die ausländischen Interessen derselben zu gefährden. Die Versicherungs-Gesetzgebung wird mehr oder minder zur Versicherungs-Politik werden, und je nachdem der Schwerpunkt des Geschäftsbetriebes der heimischen Anstalten im Inlande liegt (wie bei den deutschen Gesellschaften) oder im Ausland (wie den schweizerischen Gesellschaften), wird man die Zulassung ausländischer Anstalten im Inlande zu hindern suchen oder ihnen kein Hemmnis in den Weg legen, um für die heimischen Anstalten im Auslande kein Vergeltungsrecht zu finden.

Mithin läßt sich eine allgemeine Formel für die Regelung der Frage internationaler Aufsichtsgesetzgebung über das private Versicherungswesen nicht finden. Deshalb ist der auf dem New Yorker Kongress für Versicherungs-Wissenschaft

im Jahre 1903 aufgestellten Forderung durchaus zuzustimmen, daß eine internationale Vereinbarung über die Behandlung der ausländischen Gesellschaften seitens der Staatsaufsicht im Interesse des Versicherungswesens und der Gesetzgebung liege, und daß vom versicherungstechnischen Standpunkte aus die Wahrung der Einheit der Gefahrsgemeinschaft und die Gleichbehandlung der Versicherten zu verlangen sei. Zugefügt muß aber werden, daß aus gewissen politischen oder allgemein volkswirtschaftlichen Gründen die Forderungen der Technik hinter denen des allgemeinen Volkswohls zurückzutreten haben.

In der Tat haben vor wenigen Wochen in Berlin Beratungen stattgefunden, an welchen Vertreter der deutschen, österreichischen, ungarischen und schweizerischen Regierung teilgenommen haben mit dem Bestreben der Einführung einer einheitlichen Staatsaufsicht. Es steht mit Bestimmtheit wohl zu erwarten, daß diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen werden, und daß alsdann andere Staaten den internationalen Abmachungen beitreten können.

Es ist sehr verlockend, hier einzugehen auf die Ursachen und die Folgen der neuesten amerikanischen Versicherungsskandale und die Frage zu untersuchen, ob die Schuld etwa den amerikanischen Gesetzgeber trifft. Ich glaube, diese Frage verneinen zu müssen, bin vielmehr der Ansicht, daß selbst das drakonischste Aufsichtsgesetz über das Versicherungswesen, so lange die amerikanische Geschäftsmoral keine andere geworden ist, und der Standpunkt business is business mit dem Nebensinn, der heute diesem Wort beigelegt wird, nicht eine andere ist, keine Besserung, wenigstens keine dauernde Besserung zu erhoffen ist. Diese etwas pessimistische Auffassung bedarf wohl einer Rechtfertigung, zu der etwas weiter ausgeholt werden muß.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben etwa fünfzig mehr oder minder verschiedene Aufsichtsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen. Zu jedem dieser Gesetze pflegen jährlich einige Dutzend Nachträge zu ergehen. Die Mehrzahl der amerikanischen Aufsichtsgesetze sind hinsichtlich zahlreicher Bestimmungen weitaus schärfer gefaßt

als das deutsche Reichs-Aufsichtsgesetz, unter dem die deutschen Versicherungsanstalten seit 1904 stehen. Aber weder die Zahl noch die Strenge der Gesetze hat es hindern können, daß bei den drei „New-Yorker Riesen“, den drei größten Lebensversicherungs-Gesellschaften der Welt, die empörendsten Mißstände vorgekommen sind. Bekanntlich hat die Aufdeckung dieser dazu geführt, daß die leitenden Direktoren der drei Anstalten aus ihren Ämtern haben scheiden müssen.

Nunmehr sind alle in Betracht kommenden Kreise damit beschäftigt, die bestehende Versicherungs-Gesetzgebung zu reformieren. Alle gehen von der Überzeugung aus, daß eine Änderung der Gesetze die Wiederkehr jener schmachvollen Handlungen bei der Verwaltung von Lebensversicherungs-Anstalten hindern können. Im Washingtoner Kongress, in den Parlamenten aller Unionsstaaten, in den Konferenzen der Staats-Aufsichtsbeamten, der Gesellschaften und der Versicherten werden die mannigfachsten Verbesserungsvorschläge und Gesetzentwürfe vorgebracht. Im Mittelpunkt fast aller Erörterungen steht die Frage, ob es möglich und zweckmäßig ist, an Stelle des halben Hunderts verschiedener einzelstaatlicher Aufsichtsgesetze ein einziges Reichsgesetz zu erlassen. Es handelt sich also um dieselbe Frage, vor welcher der deutsche Gesetzgeber vor wenigen Jahren gestanden hat. Ein höchst beachtenswerter Entwurf für ein solches einheitliches Gesetz ist seitens des Senators Dryden, des Direktors der bekannten Volksversicherungsgesellschaft Prudential in Newark, ausgearbeitet worden. Daneben ist von besonderem Interesse für Deutschland der Umstand, daß seitens des Gouverneurs des Staates New-York nach dem Muster des deutschen Gesetzes umzugestalten, insbesondere die deutschen Vorschriften über die Vermögensanlage der Gesellschaften zwecks Vermeidung jeder spekulativen Anlage zu übernehmen. Von sonstigen Vorschlägen mögen die folgenden hervorgehoben werden, die seitens der Konferenz der Versicherungskommissare, bezw. des New-Yorker Untersuchungskomitees in Vorschlag gebracht worden sind: Beseitigung jeder Art von Tontinen, Umgestaltung des Rechts der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Einführung eines einheitlichen, unveränderlichen Policenformulars für die Lebensversicherung, Bestimmung eines

Maximalbestandes von Versicherungen, Anordnung eines Höchstsatzes der Agentenprovisionen, Umwandlung aller Aktiengesellschaften mit einem gewissen Geschäftsumfang in Gegenseitigkeitsvereine usw.

Viele, wenn nicht alle Vorschläge zur Reform der amerikanischen Gesetze sind empfehlenswert. Allein dadurch, daß die Gesetze geändert werden, wird noch lange keine Änderung der Amtstätigkeit amerikanischer Aufsichtsbehörden herbeigeführt oder etwa eine Änderung amerikanischen Geschäftsgeistes. Denn die Vorkommnisse bei den erwähnten Anstalten sind durchaus nicht etwa nur bei Versicherungsorganisationen denkbar. Sie sind vielmehr nichts anderes als eine typische Erscheinung amerikanischer Großspekulation überhaupt. Die Millionen von Bestechungsgeldern, über die in der amtlichen Untersuchung Feststellungen erfolgten und welche von den drei Gesellschaften Jahr für Jahr an die Mitglieder einzelstaatlicher Parlamente gezahlt wurden, sind zum erheblichen Teil dadurch geradezu notwendige Ausgaben, Betriebskosten gewesen, daß Abgeordnete den Gesellschaften höchst ungünstige Gesetzentwürfe nur in der Absicht einbrachten oder androhten, um die Zurücknahme sich abkaufen zu lassen. Wer das Kapitel Staat und Stadt in Münsterbergs Werk über die Amerikaner mit Aufmerksamkeit durchliest, wird zu der Überzeugung gelangen, daß ein großer Teil der Missstände bei den erwähnten Anstalten vorgekommen ist, nicht weil es sich um Versicherungsanstalten gehandelt hat, sondern lediglich weil hier kapitalreiche amerikanische Organisationen in Betracht kommen. Aus der Untersuchung über den Zustand der Lebensversicherungs-Gesellschaften im Staate New-York ist die Staatsaufsichtsbehörde in Albany nicht viel ruhmreicher hervorgegangen als die Versicherungs-Gesellschaften. Das gibt zu denken!

Was soll und kann unter solchen Umständen eine Gesetzgebungsreform nützen? Ohne Zweifel wird man gewisse Missstände, welche jetzt besonders grell zutage getreten sind, durch neue Vorschriften beseitigen können. Aber kein Gesetz der Welt kann gewissenlose Spekulation, Unredlichkeit und Betrug unmöglich machen. So ausgeschlossen es scheinen will, daß die Direktoren unserer leitenden deutschen Lebens-

versicherungsanstalten selbst, ohne daß irgend ein Aufsichtsgesetz vorhanden wäre, Handlungen begehen würden, wie sie amerikanischen Versicherungsdirektoren nachgewiesen worden sind, oder daß deutsche Verwaltungsbehörden nach amerikanischem Muster verfahren, so wenig wahrscheinlich dürfte es sein, auch wenn man alle Bestimmungen des deutschen Aufsichtsgesetzes neben einer noch verschärften amerikanischen Aufsichtsgesetzgebung neu einführt, daß man hierdurch Missstände beseitigen kann, wie sie eben nur bei der manchen amerikanischen Kreisen eigentümlichen Auffassung des Geschäftslebens denkbar sind.

Es ist höchst traurig, daß man bei gswissenhafter Prüfung der Verhältnisse zu keinem für die amerikanische Versicherung günstigeren Ergebnis gelangen kann. Denn wer aus eigener Anschauung die geniale Organisation, die sinnreiche Anwendung jedes technischen Fortschritts, das ungeheure Wissen und die Schaffenskraft zahlreicher Beamten gerade der größten amerikanischen Anstalten kennt, der kann nur aufs innigste bedauern, daß gegenüber diesen enormen Vorteilen amerikanischen Geschäftsbetriebs der allmächtige Dollar in einer oft gerade die klügsten Köpfe so sehr korrumnierenden Weise wirkt.

Neue Männer sind nun an die Spitze der Riesengesellschaften getreten. Sind und bleiben diese Ehrenmänner, so so ist jedes weitere Versicherungs-Reformgesetz überflüssig; denn daß die amerikanischen Anstalten, welche Ehrenmänner an leitender Stelle haben, auch heute schon treffliche Anstalten sind, welche sich auch im Ausland des besten Rufes erfreuen, dafür haben wir ja auch in Deutschland Beispiele. Wandeln aber die neuen Herren in den Bahnen ihrer Vorgänger, so wird keine Gesetzesreform der Welt es hindern können, daß nicht dereinst von neuen skandalösen Vorgängen innerhalb der amerikanischen Versicherung gemeldet wird. Not measures but men muß der Wahlspruch für die Reform lauten.

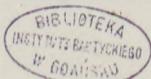
Ein noch schwierigeres Problem, freilich nicht lediglich juristischer Natur, dürfte die Frage sein, wie sich der Staat zu den Versicherungskartellen zu verhalten hat.

Ohne mich auf theoretische Auseinandersetzungen einzulassen, begnüge ich mich damit, einige Tatsachen aus der amerikanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung anzuführen, welche eine Lösung der Frage anzudeuten geeignet sein dürften.

Die amerikanischen Gesetzgebungen gegen die Versicherungskartelle, insbesondere auf dem Gebiet der Feuerversicherung, beginnen mit dem Jahre 1883 und sind zurückzuführen auf die Agitation einer Reihe von Warenhausbesitzern in Michigan, die die Versicherungsprämie für zu hoch hielten und ein Anti-Compact-Law im Staate Michigan durchzusetzen die Mittel fanden. In den nächsten Jahren, insbesondere aber in den 90er Jahren, folgten 15 weitere der Vereinigten Staaten, darunter auch der für das Versicherungswesen besonders wichtige Staat New York. Allein hier, wie in einer ganzen Reihe anderer Unions-Staaten, hatte diese Gesetzgebung nur vorübergehenden Bestand.

Die Absicht aller dieser Gesetzgebungen war, eine Verbilligung der Feuerversicherungsprämie herbeizuführen, oder doch wenigstens ihre weitere Erhöhung zu verhindern. Nachdem in den meisten Ländern diese Gesetze eine ganze Reihe von Jahren in Kraft gewesen sind, ist auf Grund statistischer Ermittlungen der Nachweis zu erbringen, dass dieser Zweck nicht erreicht worden ist; im Gegenteil: die Versicherungsprämien in den Staaten mit Anti-Compact-Laws waren zum großen Teil höher als in den anderen Staaten. Im Jahre 1902 war der höchste Prozentsatz von Verlusten durch Feuer, die durch die Versicherung gedeckt wurden, in den Staaten mit Anti-Compact-Laws 63, während in sieben anderen Staaten, wo diese Gesetzgebung nicht bestand, dieser Prozentsatz 65 bis 76 betrug. Hinsichtlich der Versicherungsprämien betrug die Durchschnittsrate in dem größten Staate der Union, der die Kartellbildung nicht hindert, nämlich im Staate New York, 75 Cents. Hingegen war die günstigste Ziffer für das gleiche Jahr 1902 in einem der Unionsstaaten mit Gesetzen gegen die Kartellbildung 1 Dollar 10 Cents.

Weiterhin verdient Beachtung ein vor kurzer Zeit vom amerikanischen Bundesgerichtshof erlassenes Urteil, worin die Unzulässigkeit einer einzelstaatlichen gegen das Kartellwesen



in der Feuerversicherung gerichteten Gesetzgebung zum Ausdruck gelangt. In der Begründung heißt es u. a.:

„Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherung ein legitimes Geschäft ist, und daß sie notwendig ist für die Wohlfahrt aller derjenigen, die nicht ohne eine solche Garantie die Möglichkeit eines Schutzes vor Verlusten haben. Die Ausübung dieses Geschäftes erfordert die Dienste bewährter und erfahrener Personen. Schon die Beschäftigung dieser Personen erfordert den Abschluß von Verträgen. Ein notwendiger Bestandteil des Versicherungsbetriebes ist die Rückversicherung, und auch diese erfordert Verträge zwischen zwei oder mehr Gesellschaften. Sachverständige sind oft notwendig, und diese treffen ihre Abschätzungen häufig für mehrere Gesellschaften. Ein und dasselbe Risiko muß oft zwischen mehreren Gesellschaften verhältnismäßig geteilt werden. . . . Die Gesellschaften können unmöglich unvernünftige Prämien berechnen. Aber was sind vernünftige Prämien und wie werden diese bestimmt? Ohne Zweifel durch die Geschäftserfahrung, die Geschäftsstatistik. Ein Risiko ist gefährlicher als ein anderes, und daher müssen die Prämien verschieden sein. . . . Die ganze Betrachtung des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsunternehmens zeigt aufs deutlichste, daß das Geschäft keinen Tag ausgeführt werden kann, ohne den Abschluß von Verträgen, nicht allein mit den Versicherten, sondern auch mit anderen Unternehmungen. . . . Eine Korporation hat aber dieselben Rechte zum Abschluß eines Vertrages innerhalb des Rahmens ihrer Befugnisse, wie eine natürliche Person. Die geringste Kenntnis des Versicherungswesens muß jeden überzeugen, daß Unternehmungen, einheimische wie fremde, unbedingt gewisse Vereinbarungen treffen und gewisse Verträge mit anderen Unternehmungen schließen müssen.“

Nach allem gelangte der amerikanische Bundesrichter zu der Auffassung der Rechtsungültigkeit des Kartellverbots in dem Unionstaat, um den es sich handelte, und zwar lediglich aus geschäftstechnischen Gründen.

In welchem Maße das deutsche Versicherungsgeschäft auch an der ausländischen Gesetzgebung interessiert ist, dafür mögen folgende Zahlen als Beispiel dienen, welche einer Ver-

öffentliche des Reichs-Marineamts über die Entwicklung der deutschen Seeinteressen entnommen sind.

Von 30 deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften (mit etwa 165 Millionen Mark Aktienkapital) sind im Auslande tätig: 25 (mit etwa 132 Millionen Mark Aktienkapital). Von 1000 Mk. Versicherungssumme des Gesamtgeschäfts fallen 144 Mk. auf das Auslandsgeschäft. 20 ausländische Gesellschaften sind demgegenüber in Deutschland tätig und haben hier eine Versicherungssumme von 10 132 576 000 Mk., beziehen 18 891 902 Prämien aus Deutschland und zahlten 9 340 277 Schäden in Deutschland. Von 1000 Mk. Versicherungssumme des Gesamtgeschäfts fallen 73 Mk. auf das deutsche Geschäft.

Die Rückversicherung wird sowohl als Hauptzweig wie als Nebenzweig betrieben. Fast alle im Ausland tätigen deutschen Versicherungsgesellschaften betreiben die Rückversicherung, das sogenannte indirekte Geschäft als Nebenzweig. Außerdem sind es aber gerade deutsche Anstalten, welche die Rückversicherung als ausschließlichen Hauptzweig, und zwar gerade im Ausland, eingeführt haben. Hier sind zahlenmäßige Angaben aus dem Grunde nicht möglich, weil die Rückversicherung nicht von der deutschen Staatsaufsicht und dadurch auch nicht von der offiziellen Statistik erfaßt wird; dennoch kann die begründete Behauptung aufgestellt werden, daß die deutsche Rückversicherung der internationalste Privatversicherungszweig ist. Die deutsche Rückversicherung beherrscht den Rückversicherungsmarkt der ganzen Welt. Deutschland hat bei weitem die meisten und die bei weitem größten Versicherungsgesellschaften aufzuweisen. Der Einfluß deutschen Unternehmungsgeistes und Kapitals, welcher in Gestalt der Rückversicherung in allen kultivierten Ländern der Erde ausgeübt wird, ist bisher wohl kaum auch nur annähernd gewürdigt und geschätzt worden. Schritt für Schritt hat sie das Gelände erobert.

Von 51 deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften ist nahezu die Hälfte auch im Ausland, und zwar in mindestens zwölf verschiedenen Staaten, tätig. Aus dem ausländischen Geschäft der deutschen Anstalten sind im Jahre 1902 über 23 $\frac{1}{3}$ Millionen Mark Prämien vereinnahmt worden, während

ausländische Lebensversicherungsanstalten in ihrem deutschen Geschäft über 26 $\frac{1}{3}$ Millionen Prämie vereinnahmt haben.

Vieh-, Hagel-, Wasserleitungsschaden-, Sturmschäden-, Kautions- und Kreditversicherung werden nur von deutschen Gesellschaften im Ausland betrieben, nicht umgekehrt von ausländischen Anstalten in Deutschland. Das Auslandsgeschäft beträgt hier etwa 1 213 572 Prämieneinnahmen, 1 120 509 Schadenzahlungen. Auch die Glas- und Diebstahl-versicherungs-Gesellschaften Deutschlands haben Auslandsgeschäft mit aktiver Bilanz.

Versucht man eine Gesamtbilanz aufzustellen, so ergibt sich, dass von den in die Reichsstatistik aufgenommenen deutschen Anstalten insgesamt 680 Millionen Mark Prämieneinnahmen zu verzeichnen haben, fast 90 Millionen — 13 pCt. — ausländisches Geschäft darstellen. Vergleicht man die Resultate der deutschen Anstalten im Auslande mit jenen, die in Deutschland von fremdländischen Instituten erzielt werden, so ergeben sich für die deutschen Gesellschaften wesentlich höhere Erfolge. Da die Transport- und Rück-versicherung jedoch nicht von der staatlichen Statistik erfasst werden, so bleiben die angeführten Zahlen erheblich hinter der Wirklichkeit zurück.

Der Regelung des Versicherungs-Verwaltungsrechts folgt in den hervorragendsten Kulturstaaten die des Versicherungs-Vertragsrechts. Welche Probleme ergeben sich hier? Was muss ein solches Gesetz enthalten? Wie soll es gestaltet werden?

Die Aufgabe, welche dem Gesetzgeber erwächst, will er das Recht des Versicherungsvertrages normieren, besteht im wesentlichen in der gerechten Vermittlung zwischen den Interessen der Versicherer und der Versicherten. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe ist jedoch deshalb so besonders groß, weil im Versicherungswesen nicht nur juristische, sondern auch wirtschaftliche, medizinische und technische Fragen eine bedeutsame Rolle spielen und vom Gesetzgeber zu beachten sind.

Zwei Wege standen auch dem deutschen Gesetzgeber offen. Er konnte das Gesetz mit zwingender Rechtskraft ausstatten und

so gewissermaßen Polizenformulare mit Zwangscharakter für jeden einzelnen Versicherungszweig schaffen, von welchen eine Abweichung ausgeschlossen wäre. Dieser Art ist beispielsweise das Recht des Feuerversicherungsvertrags im Staate New York. Oder aber der Gesetzgeber könnte, wie es bei der Regelung des Seevereinigungsvertrags im Handelsgesetzbuch geschehen ist, vollkommen davon Abstand nehmen, eine zwingende Rechtsvorschrift aufzustellen, alle Vereinbarungen vielmehr den Parteien überlassen und nur ein unverbindliches Muster für die verschiedenen Bestimmungen aufstellen, ohne daß jemand gezwungen gewesen wäre, sich nach diesem Muster zu richten. Der deutsche Gesetzgeber hat beide Methoden zu vereinigen gesucht und teilweise Bestimmungen getroffen, die durch freie Parteivereinbarung abgeändert werden können, also nur dann in Kraft treten, wenn nichts anderes von den Parteien bestimmt wird. Außerdem hat er aber eine große Anzahl von Bestimmungen mit zwingender Gesetzeskraft ausgestattet. Ferner hat jedoch die Reichsaufsichtsbehörde die Möglichkeit, durch Anordnungen im Verwaltungswege weitere Zwangsvorschriften zu erlassen.

Der Gesetzgeber über das private Versicherungswesen hat ferner die Frage zu lösen, ob alle Versicherungszweige geregelt werden sollen und alle in gleicher Weise. Liegt hier ein gleichmäßiges Bedürfnis vor oder nicht? Die Antwort des deutschen Gesetzgebers hierauf lautet, daß abgesehen von der schon im Handelsgesetzbuch geregelten Seevereinigung auch die Rückversicherung eines gesetzlichen Eingriffes nicht bedarf. Weiterhin ist die Bestimmung getroffen, daß die Beschränkungen in der Vertragsfreiheit, also die Paragraphen mit zwingendem Recht keine Anwendung finden sollen auf: die Binnentransportversicherung, die Kreditversicherung, die Versicherung gegen Kursverlust, die Arbeitslosenversicherung und die sogenannte laufende Versicherung. Weiterhin ist bestimmt, daß durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die die Vertragsfreiheit beschränkenden Bestimmungen außer Anwendung gesetzt werden können, um die Ausbildung neuer Versicherungszweige nicht allzusehr zu hemmen.

Die vom Gesetzgeber ins Auge gefaßte Regelung künftiger Versicherungszweige ist nicht einwandfrei, denn woher weiß der Gesetzgeber, daß alle künftigen Versicherungsarten wirtschaftlich-technisch so gestaltet sind, daß sie sich auch nur im geringsten dazu eignen, unter eine der Normen des Gesetzes gebracht zu werden, welche die Vertragsfreiheit unbeschränkt lassen? Hätte man im Jahre 1860 einen Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag aufgestellt; so wäre über die Haftpflichtversicherung jedenfalls keine Bestimmung in ihm enthalten gewesen, denn dieser Versicherungszweig war damals in Deutschland noch nicht im Betrieb. Damals hätte also auch wohl sicher der Grundsatz Aufnahme in dem Entwurf gefunden, daß für grobe Fahrlässigkeit nicht gehaftet werden darf. Diese Bestimmung hätte das Entstehen oder wenigstens die moderne Ausbildung der Haftpflichtversicherung einfach unmöglich gemacht.

Es ist nicht einzusehen, warum gerade auf dem Gebiet des so überaus Entwicklungsfähigen Versicherungswesens der Gesetzgeber eine andere Praxis verfolgen will, wie auf anderen Rechtsgebieten, und für alle Zukunft Vorschriften geben will, die, sind sie einmal vorhanden, nur durch einen Akt der Gesetzgebung wieder beseitigt werden können, vorher aber eine privatwirtschaftlich, volkswirtschaftlich und sozial gleich wichtiges Institut in seiner weiteren ungestörten Entwicklung aufs äußerste zu hemmen fähig sind. Gerade die umgekehrte Art der Regelung künftiger Versicherungszweige, wie sie der Gesetzgeber gewollt hat, empfiehlt sich. Die Schlussvorschriften müßten in den entsprechenden Paragraphen etwa die Vorschrift enthalten, daß das Gesetz nur auf die namentlich angeführten Versicherungszweige Anwendung findet, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats aber auf weitere künftig sich bildende Versicherungszweige in Anwendung gebracht werden kann.

Noch weit weniger hat aber der Gesetzgeber Zustimmung gefunden zu der von ihm versuchten Lösung des Problems, ob das künftige Gesetz Anwendung finden soll auf alle Versicherungsorganisationen, oder etwa nur auf die privater Natur. Bekanntlich nimmt der Gesetzentwurf von der Regelung aus die öffentlichen Versicherungsanstalten, insbesondere auch die

Feuersozietäten. Teils stehen diese Anstalten überhaupt nicht unter dem Recht des Entwurfs, teils sollen auf sie die Zwangsvorschriften keine Anwendung finden. Wäre die Verfassung dieser Sozietäten eine solche, daß die Versicherten eines reichsgesetzlichen Schutzes nicht bedürften, so wäre hiergegen nichts einzuwenden. Die Verhältnisse bei den Sozietäten sind aber so reformbedürftig, ihre Bestimmungen enthalten häufig für die Versicherten so ungünstige Anordnungen, daß eine private Anstalt es garnicht wagen dürfte, auch nur ähnliches ihren Versicherungsnehmern zuzumuten. Nur die Rücksicht auf partikularistische Strömungen läßt es erklärlich, aber nicht verzeihlich erscheinen, wenn die Reichsgesetzgebung den Sozietäten ihr veraltetes Recht beläßt. Allein es wäre eine verfehlte Politik, wollten wirklich die Parteien, die mit der vom Bundesrat angenommenen Fassung des Entwurfs nicht einverstanden sind, den Entwurf gänzlich fallen lassen, zumal eine Reform der öffentlichen Feuerversicherung offiziell versprochen worden ist.

Schon jetzt lassen sich gewisse wirtschaftliche Folgen des Gesetzgebungswerks voraussehen, die zum großen Teil von Nutzen für unser Volk sein werden, teilweise aber auch erhebliche Nachteile im Gefolge haben dürften. Künftig wird man nicht mehr den Einwand erheben können, daß die Versicherungsgesellschaften als allmächtige Herren den Versicherten Vertragsbedingungen vorschreiben und verklausulieren. Dieser Vorwurf fällt weg. Er wird, falls er erhoben wird, auf den Gesetzgeber zurückgleiten. Der Versicherungsvertrag wird künftig, zumal die Versicherungsbedingungen auch noch der Genehmigung der Reichsaufsichtsbehörde unterliegen, als eine Art staatlich vorgeschriebenes Formular betrachtet werden. Und hierin liegt eine große Gefahr: die Versicherten werden sich noch viel weniger als bisher um den Inhalt der Versicherungsverträge kümmern, indem sie von der Überzeugung ausgehen, daß der Schutz der Versicherten vom Staate als dessen Aufgabe betrachtet wird. Dieser gesteigerte Schutz der Versicherten durch den Staat wird aber erkauft werden durch eine Verteuerung der Versicherung, da den Versicherungsunternehmungen weitgehendere Verpflichtungen auferlegt werden, als es bisher der Fall war.

Dem deutschen Gesetzgeber, der seinerseits sich dem schweizerischen angeschlossen hatte, sind der französische und der österreichische mit Entwürfen über Gesetze gefolgt, welche das Recht des Versicherungsvertrags regeln sollen.

Der österreichische Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag unterscheidet sich vom deutschen unvorteilhaft durch eine recht schlechte Sprache und eine offenbar flüchtige Redaktion. Fehlen doch sogar die Motive zu der Mehrzahl der Paragraphen. Er stimmt aber mit dem deutschen überein in bezug auf die Versicherungszweige, welche er umfasst, abgesehen davon, daß nach deutschem Recht die laufende Versicherung und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ausgenommen werden sollen. Volle Übereinstimmung ist vorhanden hinsichtlich der Befreiung gewisser Versicherungszweige von den Zwangsvorschriften, welche beide Entwürfe in reichem Maße aufweisen, sowie in der Möglichkeit, für künftig entstehende Versicherungszweige auf dem Verordnungswege diese Zwangsvorschriften ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Auch wird in beiden Entwürfen die Volksversicherung von einer Reihe für die Lebensversicherung aufgestellter Normen befreit.

So groß, ungeachtet der hervorgehobenen Verschiedenheiten, die Ähnlichkeit zwischen dem deutschen und österreichischem Gesetzeswerk ist, so wesentlich sind die Unterschiede zwischen dem deutschen bzw. österreichischen und dem französischen Entwurf.

Der französische Entwurf über das Versicherungsvertragsrecht sucht lange nicht in dem Umfang wie der deutsche und österreichische Entwurf den Versicherten gegen den Versicherer zu schützen. Der Kreis der Zwangsvorschriften ist bei diesen weit ausgedehnter als beim französischen; das geht schon daraus hervor, daß der französische Entwurf nur 82 Artikel enthält, der deutsche dagegen 188 und der österreichische 165 Artikel. Von einschneidenden Änderungen des bisherigen Rechts sieht der französische Entwurf nahezu vollkommen ab. Seine Absicht ist nur, die bestehende Gesetzgebung zu formulieren, aus dem Gewohnheitsrecht ein Gesetzesrecht zu machen. Die schriftliche Form des Versicherungsvertrags soll in Frankreich zwingendes Recht sein. In

Deutschland und Österreich hat man von dieser Vorschrift abgesehen. Während der deutsche und österreichische Entwurf die Rückversicherung nicht umfaßt, untersteht sie nach dem französischen Entwurf dessen allgemeinen Vorschriften. Dagegen widmet der französische Entwurf besondere Vorschriften nur der Lebens- und Feuerversicherung, im Gegensatz zum deutschen und österreichischen, die auch die Unfall-, Haftpflicht-, Transport-, Hagel- und Viehversicherung besonders regeln. Die Verjährungsfrist für Forderungen aus dem Versicherungsvertrag soll nach dem französischen Entwurf statt wie bisher 30 Jahre (abgesehen von fünf Jahren bei der Seever sicherung) nur noch ein Jahr betragen, während sie nach deutschem und österreichischem Entwurf für die Lebensversicherung fünf, für die Schadensversicherung zwei bzw. drei Jahre beträgt.

Zwei weitere Gesetzgebungsarbeiten sind hervorzuheben, die sich zur Zeit im deutschen bzw. preussischen Parlament im Stadium der Kommissionsberatungen befinden: der Reichsgesetzentwurf über die Hilfskassen und der preussische Entwurf über die Abänderung des allgemeinen Berggesetzes insoweit die Knappschaftskassen in Betracht kommen.

Namentlich der erste Entwurf hat bei den meisten Parteien großen Widerstand hervorgerufen. Man widersetzt sich dem Bestreben der Reichsregierung, die Landesgesetzgebung über das Hilfskassenwesen auszuschalten und die Hilfskassen dem Reichs-Aufsichtsamt für Privatversicherung zu unterstellen. Man hat hier innerhalb einer Woche das seltsame Schicksal erleben können, daß auf der einen Seite die meisten Parteien im Reichstag aufs entschiedenste gegen den Partikularismus der Landesgesetzgebung protestierten, indem sie forderten, daß die öffentlichen Versicherungsanstalten unter den Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag kämen, während auf der anderen Seite dieselben Parteien im Landtag den Vereinheitlichungsbestrebungen der Regierung gegenüber die partikularistische Gesetzgebung über die Hilfskassen nach wie vor angebracht hielten. Die objektive Wissenschaft kann sich mit dieser unkonsequenteren Haltung durchaus nicht befrieden und muß eine einheitliche Gesetzgebung auch für die Hilfskassen fordern.

Als ein Zukunftsproblem unserer Gesetzgebung muss schliesslich auch die Frage einer Besteuerung der Versicherung erwähnt werden. Eine über diese Frage unlängst vorgenommene Enquête hat geradezu erschreckende Verhältnisse hinsichtlich der Steuergesetzgebung der deutschen Bundesstaaten über das Versicherungswesen zu Tage gefördert, insbesondere krasse Beispiele wiederholter Doppelbesteuerungen, durch welche die Versicherung naturgemäß erheblich verteuert wird, während doch gerade der Staat ein erhebliches Interesse daran hat, die Versicherung zu verbilligen und hierdurch zu verbreiten.

Die Popularisierung des Versicherungsgedankens, die mit Anerkennung und Freude zu begrüssen ist, hat aber auch erhebliche Nachteile im Gefolge und zu diesen gehört die Zunahme von Versicherungsgründungen.

In dem zweiten Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung findet sich hierüber folgende Stelle:

Eine beachtenswerte Erscheinung ist das vorzugsweise auf dem Gebiete der Feuerversicherung und der Haftpflichtversicherung hervorgetretene Bestreben zahlreicher beruflicher Verbände, ihre Mitglieder in der Befriedigung ihres Versicherungsbedürfnisses von den bestehenden, für alle Bevölkerungsschichten zugänglichen Versicherungsunternehmungen unabhängig zu machen und selbständige Versicherungsunternehmungen für bestimmte Berufe und Stände (einzelne Industrien und Handwerke, bestimmte Klassen von Beamten, Arbeitern usw.) meist als Vereine auf Gegenseitigkeit einzurichten. Hierbei wird die Versicherung vielfach nicht als Hauptzweck verfolgt, sondern nur als Klammer angesehen, die die sonst nach Beruf, Stand usw. zusammengehörigen Mitglieder fester zusammenhalten soll. Dieser Bewegung gegenüber, die eine über das Versicherungswesen weit hinausgehende soziale Bedeutung hat, glaubt das Aufsichtsamt sich völlig neutral halten zu müssen, wiewohl nicht zu verkennen ist, dass in einer weitgehenden Trennung und Zersplitterung nach Berufen, Ständen, Bevölkerungsklassen, auch Konfessionen eine gewisse Gefahr für die im öffentlichen Interesse gelegene Erhaltung großer, leistungsfähiger Versicherungsanstalten erblickt werden könnte. Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde kann hierbei nur darin bestehen, bei beruflichen und dergleichen Organisationen und Versicherungsgründungen der bezeichneten Art für rechtlich geeignete Einrichtungen und für ausreichende finanzielle Bürgschaften Sorge zu tragen, damit die Ansprüche der Versicherten nach menschlicher Voraussicht sichergestellt sind und die Gesamtheit der Versicherten, insofern es sich

um Gegenseitigkeitsunternehmungen handelt, vor allzu drückenden Nachschüssen bewahrt bleibt. Im übrigen muss es den bestehenden allgemeinen Versicherungsanstalten überlassen bleiben, durch Anpassung an die Verkehrsbedürfnisse ihre Überlegenheit und Anziehungskraft im Wettbewerb zu bewahren.

Gegenüber der hier ausgesprochenen Neutralitätserklärung unseres höchsten Reichsamts für das private Versicherungswesen muss man aber betonen, dass jede Versicherung aufgebaut ist auf dem Gesetz der großen Zahl, das will sagen: Eine möglichst große Vielheit von Teilnehmern an einer Versicherungseinrichtung ist erforderlich, um den Ausgleich unter den Schadensfällen herbeizuführen, auf dem jede Versicherung beruht. Je kleiner der Kreis derer ist, die Beiträge zahlen, in desto geringerem Masse lässt sich eine Verteilung der Schäden auf viele Schultern herbeiführen. Diesen obersten und allgemein anerkannten Grundsatz der Versicherung zu wahren, erscheint als eine Hauptaufgabe der Reichsaufsichtsbehörde über das private Versicherungswesen.

Der Versicherungsbetrieb ist mehr als irgend ein anderer Großbetrieb seiner ganzen Natur nach Massenbetrieb. Die Erkenntnis dessen müfste die leitende Stelle des Reiches dazu veranlassen, ebenfalls die schärfsten Forderungen allen kleinen Neugründungen gegenüber zu erheben. Es will scheinen, als ob wir in Deutschland wenigstens für viele Zweige mehr als genug Versicherungsmöglichkeit haben.

In engstem Zusammenhang mit der unerfreulichen Zunahme von Sondervereinen auf dem Gebiet der Versicherung steht die Übernahme des Betriebes der Haftpflichtversicherung durch die Berufsgenossenschaften. Den Berufsgenossenschaften ist von ihrem Schöpfer die Zweckbestimmung gegeben worden, in der Organisation die Dinge so zu gestalten, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiet der Unfallentschädigung und der Unfallverhütung herangezogen werden, alsdann sich näher gebracht und miteinander versöhnt würden. Dieser Gedanke, den Berufsgenossenschaften eine Reihe weiterer Aufgaben zuzuweisen, wurde auch bei der Abänderung der Unfallversicherungsgesetze von 1897 eifrigst befürwortet. Als Gebiete, die für die Berufsgenossenschaften in Betracht kämen, wurden

damals die Versicherung gegen Haftpflicht, die Versicherung gegen Feuer, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sowie die Organisation des Arbeitsnachweises bezeichnet. Bekanntlich führten aber die Verhandlungen des Jahres 1897 zu keinem Ergebnis. Als jedoch im Jahre 1900 die Abänderung der Unfallgesetze wieder auf der Bildfläche erschien, trat auch wieder die Forderung zutage, den Berufsgenossen die Versicherung gegen die Haftpflicht bei der Berufsgenossenschaft einzuräumen. Schon der Regierungsentwurf enthält den Vorschlag, den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit zu gewähren, ihre Mitglieder gegen Haftpflicht zu versichern, jedoch nur bis zu zwei Dritteln eines etwaigen Haftpflichtschadens. Dieser Vorschlag des Entwurfs führte zu regen Debatten, und nach wiederholten Abänderungsvorschlägen kam der nunmehrige § 23 zustande, in dem den Berufsgenossenschaften die Berechtigung zuerkannt wird, Einrichtungen zu treffen zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht.

Von dieser Befugnis haben neuerdings eine Anzahl von Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht, und andere bereiten entsprechende Anträge bei der zuständigen Reichsbehörde vor. Auf den ersten Blick erscheint dieses Verlangen der Berufsgenossenschaften als ein in jeder Weise berechtigtes und erfreuliches. Mit Recht wird gefragt, was das Interesse der Arbeiter mit einer Versicherung der Arbeitgeber gegen die Haftpflicht zu tun habe, der sich die Arbeitgeber als Hundebesitzer, Velozipedisten, Automobilisten und dergleichen mehr aussetzen. Die Berufsgenossenschaften haben doch in erster Linie das Wohl der Arbeiter, denen die Unfallversicherung zugute kommen soll, zu fördern, nicht aber den ihnen zugehörigen Unternehmern eine private Wohltat zu erweisen. Dazu kommt die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, daß hinsichtlich der Haftpflicht Ansprüche gegen die Unternehmer aus der Reichsunfallversicherung nur zu zwei Dritteln versicherbar sind. Diese Beschränkung besteht aber nicht für sportliche oder eine sonstige Haftpflichtversicherung der Berufsgenossen, sei es als Mieter, Hausbesitzer, Jäger, Pferdebewohner und so weiter. Aber noch ganz andere Bedenken

kommen hinzu, insbesondere wenn, wie dies wohl kaum anders möglich sein dürfte, zwischen der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften und von ihnen gegründeten Vereinigungen zwecks Haftpflichtversicherung eine Personal- und Lokalunion stattfindet. Die Berufsgenossenschaften zeichnen sich aus durch den ihnen eingeräumten Beitrittszwang und durch die gesetzliche Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit. Diese beiden wesentlichen Elemente würden der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherung durchaus abgehen. Und wie eine auf dem Umlageverfahren beruhende Haftpflichtversicherung technisch durchaus als unsolide zu bezeichnen wäre, wenn ihr diese beiden charakteristischen Eigentümlichkeiten der Berufsgenossenschaften fehlen würden, so dürfte auch eine Personal- und Lokalunion mit den Berufsgenossenschaften ein solches Haftpflichtversicherungsinstitut nicht solide machen.

Nach Einrichtung einer solchen Versicherung hätten die Berufsgenossenschaften die Aufgabe, in erster Linie wie bisher Sorge dafür zu tragen, dass die Berufsgenossenschaften zur Vermeidung von Unfällen alles, was in ihren Kräften steht, aufbieten und die Unfallversicherungsvorschriften sorgfältigst beachteten. Anderseits müssten die Berufsgenossenschaften pflichtvergessene Unternehmer vorschriftsmässig bestrafen und von denen, die die Verletzung oder Tötung eines Arbeiters fahrlässig verursacht hätten, Ersatz verlangen. Zu alledem käme dann als eine neue Aufgabe der Berufsgenossenschaften die Notwendigkeit hinzu, dem Genossen einen Rechtsbeistand zu bestellen, der den Nachweis liefert, dass die Behauptungen der Berufsgenossenschaft nicht richtig sind, dass der Genosse nicht fahrlässig gehandelt, also den Schaden nicht verursacht habe und deshalb zum Ersatze der Ausgaben nicht verpflichtet sei. Gelänge dem fraglichen Rechtsanwalte aber nicht, einen solchen Beweis zu erbringen, „dann hätte die zürnende, strafende, ersatzfordernde Berufsgenossenschaft sich in die Lichtgestalt des Wohltäters zu verwandeln und in der Eigenchaft als Haftpflichtversicherer dem Fahrlässigen zwei Drittel aller ihm aufgelegten Bußen voll zu ersetzen“. Eine solche Tätigkeit — meint Molt — kann doch nicht Aufgabe der Berufsgenossenschaften werden. Man kann doch wahrlich

nicht Strafrichter, Strafvollzieher, Verteidiger, Urteilssprecher, Schadenersatzfordernder und Wohltäter, d. h. Versicherer in ein und derselben Form sein.

Diese Bedenken beziehen sich aber nur auf die Versicherung der Haftpflicht des Unternehmers, der er nach dem Reichsunfallversicherungsgesetz noch ausgesetzt ist. Garnicht in Betracht gezogen ist von dem zitierten Fachmanne die Versicherung gegen die Haftpflicht aus Sport usw., gegen die noch ganz andere schwerwiegende Bedenken sprechen.

Als Lösung der ganzen, auch schon von dem ehemaligen Geschäftsführer des Deutschen Haftpflichtschutzverbandes, jetzigen Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Professor Dr. van der Borght, ausführlich unter Aufwendung eines reichen statistischen Materials behandelten Frage erscheint die Beseitigung der Regresspflicht der Unternehmer durch Einbeziehung dieses Überrestes in die Reichsunfallversicherung, der hierdurch nennenswerte Mehrlasten nicht aufgebürdet würden.

Bekämpft man als Auswuchs die Neugründungen, so liegt es nahe, die Frage einer Konzentration und Einheitsprämie aufzurollen.

Es ist erstaunlich, daß diese Frage so wenig Erörterung findet, wenngleich sie in der Literatur wiederholt, freilich in aller Kürze, aufgerollt worden ist. So hat insbesondere Professor Mayet gefordert: die Ausdehnung der Erntever sicherung auf eine größere Anzahl Gefahren als unter den Hagelschlag; die Ausdehnung der Gebäudeversicherung auf eine größere Anzahl Gefahren als nur das Feuer; die systematische Gestaltung des gesamten ländlichen Versicherungswesens nach einem Plane. — Man müßte noch weiter gehen und die Frage aufwerfen, ob nicht gegen eine einzige Prämie die Übernahme der verschiedenen für das menschliche Leben in Betracht kommenden Risiken erfolgen könnte. Die Praxis hat sich bisher gegen derartige Vereinbarungen fast stets gewandt, die Theorie die Frage noch niemals eingehend geprüft. Jedenfalls ist sie noch in keiner Weise als spruchreif aufzufassen.

Die unausgesetzte Ausdehnung der Versicherung, die hierdurch bedingte stetig zunehmende Kapitalsammlung, rückt das

Problem zweckmässiger und sicherer Vermögensanlage bei der öffentlichen wie bei der privaten Versicherung immer mehr in den Vordergrund. Um welche Summen es sich hier handelt, geht daraus hervor, dass in Deutschland im Jahre 1904 das Vermögen der öffentlichen Versicherungsanstalten ungefähr betrug: 1,7 Milliarden Mark, das der privaten Versicherungs-Anstalten 4,3 Milliarden Mark, zusammen also über 6 Milliarden.

Behandeln wir nunmehr die Probleme volkswirtschaftlicher Natur, und zwar insbesondere diejenigen, welche einen Zusammenhang zwischen Industrie und Versicherung aufweisen. Hier kommen in Betracht:

- Aufsichtsrat-Haftpflichtversicherung,
- Kreditversicherung,
- Hypothekenversicherung,
- Streikversicherung,
- Boykottversicherung,
- Mietverlustversicherung,
- Maschinenversicherung,
- Automobilversicherung,
- Privatbeamtenversicherung.

Nicht ohne eine gewisse Voreingenommenheit hat man insbesondere in kaufmännischen Kreisen sich gegen das Projekt der Einführung einer Versicherung der Aufsichtsrat-Haftpflicht ausgesprochen.

Die Geschichte fast jedes neuen Versicherungszweiges beginnt mit seiner Bekämpfung und mit Einwendungen, dass er moralischen Bedenken unterliege. Darin unterscheidet sich unsere Zeit in keiner Beziehung vom Mittelalter; höchstens dass damals die Versicherung als ein Eingreifen in die göttliche Vorsehung von der Kanzel herab bekämpft wurde, während heute als Gegner neuer Versicherungszweige andere Kreise auftreten.

Als vor wenigen Monaten die Notiz durch die Presse ging, es solle eine Versicherung ins Leben treten, welche Aufsichtsratmitgliedern gegen die Folgen ihrer gesetzlichen Haftpflicht (§§ 246 ff. des Handelsgesetzbuchs) Deckung gewährt, konnte

man an den verschiedensten Stellen die immer wiederkehrenden moralischen Bedenken von neuem lesen. Und doch liegen gegen eine Aufsichtsrat-Haftpflichtversicherung keine anderen Bedenken vor, wie sie gegen die Haftpflichtversicherung überhaupt einst vorgebracht wurden, aber jetzt überwunden sind. Im Gegensatz zu früheren Jahren ist die Haftpflichtversicherung heute von Gesetzgeber und Verwaltungsbehörden, von der wissenschaftlichen Theorie und der Versicherungspraxis als ein genial ersonnener, sozial höchst wichtiger und für zahlreiche Berufsstände notwendiger Versicherungszweig anerkannt. Irgend welcher Anlaß zum Verbot des neuen Zweiges liegt keineswegs vor. Seit Bestehen der Haftpflichtversicherung haben Millionen von Menschen sich an ihr beteiligt. Es ist aber bis heute kein Beweis dafür erbracht worden, daß ein gegen Haftpflicht Versicherter fahrlässiger handelt, als ein nicht gegen Haftpflicht Versicherter. Wer wollte behaupten, daß Beaute, welche eine Haftpflichtversicherung eingegangen sind, nachlässiger in ihren Amtspflichten sind, als ihre Kollegen, welche keinen solchen Vertrag abgeschlossen haben? Eher könnte man wohl das Gegenteil behaupten: daß nämlich gerade Personen, welche eine Haftpflichtversicherung abschließen, einen höheren Grad wirtschaftlicher Einsicht und Vorsorge dadurch an den Tag legen, als die anderen, die unversichert bleiben.

Die Gegner der neuen Versicherungsart übersehen vollkommen, daß nach dem in Betracht kommenden Haftpflichtrecht die Möglichkeit, daß der Haftpflichtige finanziell außerstande ist, den Ersatz zu leisten, gar nicht weit ab liegt. Was nützt aber dem geschädigten Aktionär das strengste Haftpflichtrecht, wenn der Haftpflichtige auch nur teilweise zahlungsunfähig ist? Wird vielleicht nur der zahlungskräftige Aufsichtsrat haftpflichtig, nicht vielmehr auch der Unvermögende? Die finanzielle Leistungsfähigkeit setzt aber der gesetzlichen Haftpflicht enge Grenzen. Und selbst, wenn der Haftpflichtige imstande ist, seine gesetzliche Haftpflicht in einem Falle zu erfüllen, so kann seine ganze Existenz dadurch vernichtet werden, insbesondere aber die seiner Familie. Soll diese brotlos werden durch die Haftpflicht, weil sich das Familienhaupt als Aufsichtsratmitglied vielleicht irgend einer

geringen Nachlässigkeit wirklich schuldig gemacht hat? Wäre das volkswirtschaftlich empfehlenswert?

Zweifelsohne nehmen heute zahlreiche höchst geeignete Personen die Stelle eines Aufsichtsrates nicht an, weil sie fürchten, unter Umständen haftpflichtig werden zu können. Hindert etwa selbst die peinlichste Aufmerksamkeit das Entstehen einer Haftpflicht? Man bedenke, dass das Handelsgesetzbuch die Aufsichtsratmitglieder als Gesamtschuldner haften lässt (§ 249 H.G.B.), so dass auch der gänzlich Unschuldige wegen einer Nachlässigkeit eines Kollegen in Anspruch genommen werden kann. Ferner kommt in Betracht, dass die Haftpflichtversicherung auch eine Prozeßkosten- und Prozeßverteidigungs-Versicherung ist. Sie dient mithin auch zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Diese Befürwortung der neuen Haftpflichtversicherungsart soll nun aber durchaus nicht bedeuten, dass sie ohne jede Einschränkung betrieben werden soll. Im Gegenteil: es sind unter allen Umständen gewisse versicherungstechnische Vorsichtsmassregeln unbedingt nötig. Insbesondere ist eine Beschränkung der Ersatzleistung der Versicherungsanstalt in der Weise zu fordern, dass die Versicherten einen Teil des Schadens selbst zu tragen haben.

Die Nutzbarmachung der Haftpflichtversicherung auch für Aufsichtsräte und die von einer ähnlichen Haftpflichtgefahr bedrohten Personen ist nichts anderes, als eine ebenso logische wie einwandfreie Weiterbildung auf Grund der bisherigen glänzenden Erfahrungen, welche man mit den übrigen Arten der Haftpflichtversicherung gemacht hat. Sie wird sich zweifelsohne durchsetzen und ist nichts anderes als ein weiterer Schritt auf dem Wege der organisierten Selbsthilfe, welche sich bemüht, die Gefahren, die das moderne Wirtschafts- und Rechtsleben uns bietet, nach ihrem Eintritt möglichst wieder gut zu machen.

Weniger Gegnerschaft findet in kaufmännischen Kreisen das Problem der Kreditversicherung. Allein, die Prophetiehung, welche im Jahre 1813 ein Schriftsteller aussprach, ist bis heute im großen und ganzen wahr geblieben. Der Autor meinte: „Völlig so groß als der von Seegefahren ist

der Verlust von Bankerotten und bösen Schulden in der Handlung; indessen wird doch die Errichtung der Assekuranz-Kompagnie für böse Schulden immer in der Reihe idealischer Wünsche und Entwürfe bleiben.“ Wenn auch seit der Zeit des englischen Südseeschwindels 1710—1720 immer wieder in den verschiedensten Ländern die verschiedensten Pläne einer Kreditversicherung aufgetaucht und zum Teil auch durchgeführt worden sind, so sind wir erst ganz im Anfang ihrer rationellen Lösung. Bald hat man den Kreditgeber für seinen ganzen Umsatz versichern wollen, bald nur einen Teil des Umsatzes oder nur einzelne Risiken, bald hat man eine Kreditversicherung nur für die Grossisten ins Auge gefaßt, bald eine Verbindung der Versicherung des Kreditgebers mit der des Kreditnehmers beabsichtigt und bald die Gegenseitigkeitsform, bald die Aktienform als die einzige brauchbare hingestellt. Von diesen Vorhaben wurde wenig verwirklicht. Aber immer hat doch das folgende Projekt von dem früher gescheiterten gelernt und schließlich ist das von einer englischen Gesellschaft geschaffene System übrig geblieben, dessen Grundzüge in folgendem bestehen: Versicherung des ganzen Waren-Umsatzes einer Firma (also Ausschluß aller Bank-Spekulationsgeschäfte usw.), aber Ersatzleistung nur für die außergewöhnlichen, d. h. einen bestimmten Prozentsatz übersteigenden und uhverschuldeten Verluste, in engster Verbindung mit den das Risiko kontrollierenden Auskunfteien und mit Beschränkung der Versicherungsdauer jeweils auf ein Jahr zur genauen Bestimmung der Schaden-Durchschnittsziffer. Dieses englische System hat auch bei einer deutschen Anstalt nach bedeutenden Verbesserungen Aufnahme gefunden. Ganz neuerdings ist von Molt ein Vorschlag gemacht worden, der jedoch nahezu einstimmige Ablehnung gefunden hat, da Molt das Problem durch Gründung von vier verschiedenen Anstalten lösen will. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, dürfte auf der Grundlage des englisch-hamburgischen Systems eine für die deutschen Verhältnisse brauchbare Kreditversicherung im Laufe der Zeit geschaffen werden können. Aber zuvor muß die Technik einen Ausweg finden, hinsichtlich der Frage, in welcher Weise in normalen Zeiten aus hohen Prämien Überschüsse erzielt werden können, daß die Kreditversicherung

auch in Zeiten einer wirtschaftlichen Krise die Versicherten nicht im Stiche lässt. „Die Kreditversicherung sollte“ — so meint Herzfelder — „von der Geschäftswelt als eine Art geschäftliche Lebensversicherung aufgefasst werden, wobei hier Lebensversicherung tatsächlich Versicherung gegen den wirtschaftlichen Tod durch Handelsverluste bedeutet. Die Konsequenz wäre, daß der Kaufmann freiwillig jahrelang Prämien zahlen würde, obwohl er weiß, daß er in absehbarer Zeit eine Rückzahlung nicht zu erwarten hat.“

An Bedeutung eingebüßt hat die Frage einer Hypothekenversicherung, wenigstens einer Hypothekenversicherung im früheren Sinne, wie sie in den 60er und 70er Jahren in Deutschland betrieben wurde. Denn die inzwischen erfolgte Umgestaltung unseres Hypothekenrechts, die Vervollkommenung des Zwangsversteigerungsrechts mit seinem Grundsatz des Mindestgebots und anderes haben sie zum Teil gegenstandslos gemacht, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß eine Hypothekenversicherung für Hypotheken an zweiter Stelle, die außerhalb der Beleihungsgrenze der Hypothekenbanken liegen, immer noch erheblichen Wert hat. Der Zentralverband städtischer Haus- und Grundbesitzervereine hat auch die Hypothekenversicherung wiederholt ins Auge gefaßt, ohne bisher ein praktisches Ergebnis erzielt zu haben. Aller Voraussicht nach dürfte in absehbarer Zeit die Frage einer Hypothekenversicherung in Verbindung mit der Lebensversicherung praktische Gestalt annehmen, nachdem man sich in den letzten Jahren theoretisch, wenn auch nicht immer glücklich, mit diesem Problem beschäftigt hat.

Wenn man für die Notwendigkeit einer Kreditversicherung angeführt hat, daß im Durchschnitt der Jahre 1895—1900 alljährlich 163 Millionen Mark von den Passiven im Konkurs ausfielen, so dürfte die Ziffer für die Verluste, welche durch Streiks entstehen, nicht wesentlich geringer sein. Soll doch durch den Berliner Elektrizitätsstreik des Jahres 1905 für eine einzige Gesellschaft ein täglicher Verlust von 50 000 Mk. entstanden sein. Der Gedanke einer Streikversicherung ist daher nicht sehr weitabliegend; um so schwieriger erscheint die Durchführung einer solchen. Auch hier fehlt es nicht an

den verschiedenartigsten Versuchen, von denen freilich nur die allerwenigsten als Lösungen durch tatsächliche Versicherung anzusprechen sind. Denn von einer Versicherung kann nur dann die Rede sein, wenn die Versicherten ein Recht auf Entschädigung haben. Besteht kein Rechtsanspruch, sind die Teilnehmer vielmehr darin überein gekommen, von Fall zu Fall Vereinbarungen zu treffen, ob eine Entschädigung stattfinden soll oder nicht, so handelt es sich lediglich um Entschädigungs-Gesellschaften, deren Organisation versicherungsähnlichen Charakter haben mag, aber nicht um Versicherungsorganisationen. Solche Streikentschädigungs-Gesellschaften kennt man in der deutschen Industrie seit mehreren Jahrzehnten in den verschiedensten Zweigen. In den 90er Jahren haben die Arbeitgeber-Vereinigungen des Baugewerbes, die Wuppertaler Riemendreher und Flechtereibetriebe u. a. Unterstützungskassen für Streikentschädigungen gegenüber den von einem Streik betroffenen Fabrikanten errichtet, und ihnen vorausgegangen war bereits in den 80er Jahren der Ausstandsversicherungs-Verband im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Dieser umfaßte im Jahre 1891 105 Betriebe mit einem Versicherungsvermögen von über $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark und brachte in dem Berichtsjahre nahezu $\frac{1}{4}$ Million Mark Entschädigungen zur Auszahlung; er gab die Veranlassung zu einem Ministerial-Erlaß aus dem Jahre 1892, dessen Durchsicht zeigt, daß die Streikversicherung kein rein versicherungs-technisches, sondern vor allem auch ein sozialpolitisches Problem bildet. In dieser Ministerialverordnung wurde nämlich bestimmt:

„Die Satzungen müssen Vorsorge treffen, daß die Entschädigungen oder Unterstützungen nur solchen Teilnehmern ausgezahlt werden, die nachweisen, daß sie über die Streitigkeiten, durch die der Ausstand veranlaßt worden ist, ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht beantragt haben, dieses Verfahren aber infolge der Weigerung des Gegners nicht zustande gekommen ist oder ohne Verschulden der den Anspruch Erhebenden zur Beilegung des Streiks nicht geführt hat. In Fällen, in denen ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, muß der Nachweis geführt werden, daß der Versuch eines Einigungsverfahrens auf

einem anderen, näher zu bezeichnenden Wege gemacht worden und ohne Verschulden der den Anspruch Erhebenden erfolglos geblieben ist. Der Aufsichtsbehörde muß die Befugnis eingeräumt werden, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen. Die Kasse hat jährlich einen Rechnungsabschluß vorzulegen, aus dem die Zahl der Mitglieder, die vereinnahmten Beträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind.“

Es sind nicht sowohl versicherungstechnische Bedenken einer Streikversicherung, welche noch zu lösen sind, als vielmehr Bedenken sozialpolitischer Natur, da viele Unternehmer von dem Einigungsverfahren nichts wissen wollen. Man hat sich in deutschen Unternehmerkreisen noch nicht damit befreunden können, vor Einsetzung einer Streikversicherung erst alle friedlichen Mittel einer Verständigung mit den Arbeitern durchzuproben, wie es in England der Fall ist. An dieser Weigerung scheiterte auch die Streikversicherungs-Aktiengesellschaft Industria im Jahre 1898 in Berlin.

In den letzten Wochen ist das Projekt der Gründung einer eigentlichen Streikversicherungsanstalt (nicht nur einer Entschädigungsgesellschaft) u. a. von der österreichischen Zuckerindustrie ins Auge gefaßt worden. In Österreich hat übrigens auch der Bund der Industriellen in Wien eine regelrechte Versicherungsanstalt konzessioniert bekommen. Diese ist jedoch noch nicht ins Leben getreten, da die bedingte Minimalzahl von 250 Betrieben noch nicht erreicht ist.

Während das Problem der Streikversicherung in Deutschland noch seiner Lösung harrt, ist eine dieser Versicherung nahe verwandte Art, die Boykottversicherung, erfolgreich durchgeführt worden. Der Boykottschutzverband deutscher Brauereien hat als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reich erhalten. Es ist weiteren Kreisen völlig unbekannt geblieben, daß dieser Verband, bezw. seine Vorläufer, bereits seit 12 Jahren eine solche Versicherung betrieben haben. Der Zweck des Vereins besteht nach den Satzungen in der Versicherung seiner Mitglieder gegen durch Verrufserklärungen und Boykottierungen sie treffende Schäden unter Ausschluß der durch Arbeits-einstellungen ihnen erwachsenden Nachteile.

Ein Versicherungsproblem, das über die Kreise der Industrie hinausgeht und für alle Hausbesitzer von Interesse ist, hat, wenn der zur Zeit dem Reichstag vorliegende Gesetzentwurf über den Versicherungs-Vertrag Aufnahme findet, Aussicht auf Verwirklichung. Es ist die Mietverlustversicherung, auf die ich hier anspteile, die neuerdings im Ausland, insbesondere in England und Norwegen Aufnahme gefunden hat, nachdem sie bereits in Frankreich und der Schweiz, wenn auch nicht in erheblichem Umfang und nicht mit durchschlagendem Erfolg eingeführt ist. Es handelt sich bei dieser Versicherung um den Ersatz entgehenden Gewinns, wie er zufolge ministerialer Verfügung in Preussen nur ausnahmsweise und unter erheblichen Einschränkungen Zuckarfabriken und Brauereien gestattet ist.

Recht jungen Datums ist die Entstehung der Maschinenversicherung. Erst im Jahre 1905 haben deutsche Gesellschaften, und zwar ausschließlich deutsche, diese Branche eingeführt. Diese „Versicherung von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen“ hat die Eigentümlichkeit, daß sie sich als ein Konglomerat der verschiedensten Schadensversicherungsarten darstellt. Denn sie bezweckt den Ersatz von Schäden, die an den versicherten Gegenständen entstehen infolge von Unfällen durch Betrieb bei Tagarbeit, infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Arbeiter oder anderer Personen; durch Sturm, Wolkenbruch und Eisgang; infolge von Kurzschluß bei Montage oder Demontage innerhalb des Betriebsgrundstücks. Eventuell wird die Versicherung auch ausgedehnt auf Schäden durch innere Ursachen (wie Guß- und Materialfehler, soweit diese nicht durch eine Garantie des Lieferanten gedeckt sind); sowie durch Unfälle beim Nachtbetrieb und infolge von Überschwemmung. Wenn man bedenkt, daß bei der ungeahnten Entwicklung der deutschen Industrie im letzten Jahrzehnt zufolge des Baues und Betriebs außerordentlich großer und wertvoller Arbeitsmaschinen Milliarden Mark in diesen angelegt sind, und die dauernde Rentabilität der großen Werke von der regelmäßigen Tätigkeit der Maschinen abhängt, ihr Stillstehen zufolge irgend einer Beschädigung nicht nur den Unternehmer und die Aktio-

näre schädigt, sondern für die Arbeiter Arbeitslosigkeit und für die Konsumenten lästige Nachteile im Gefolge hat, so ergibt sich der hohe volks- wie privatwirtschaftliche Wert der Maschinenversicherung hieraus aufs deutlichste. Die Einführung dieser durchaus originellen Versicherungsart hat bereits die Aufmerksamkeit des Auslandes, insbesondere auch nordamerikanischer Kreise auf sich gelenkt und es steht außer Zweifel, daß in allen Industrieländern diese Maschinenversicherung Einzug halten wird.

Als ein immer weitere Kreise interessierendes Problem mag schließlich in diesem Zusammenhang die Automobilversicherung erwähnt werden, d. h. die Versicherung der Fahrzeugbesitzer für Unfälle an und durch die Automobile. Es wäre aber verfrüht, diese Automobilversicherung zu erörtern, so lange nicht bekannt geworden ist, welches Haftpflichtrecht für Automobilisten demnächst erlassen wird.

In das Gebiet der sozialpolitischen Versicherung hinüber ragt die Privatbeamten-Versicherung, deren Besprechung um so dringender erscheint, als in den ersten Tagen des Februar in Österreich ein Gesetzentwurf über die Versicherung der Privatbeamten Annahme im Abgeordnetenhaus (aber noch nicht im Reichsrat) gefunden hat.

Die für die Privatbeamten-Versicherung in Betracht kommenden Probleme dürften am deutlichsten in Erscheinung treten, wenn die Vorschriften des österreichischen Gesetzes zur Darstellung gebracht werden.

Den Gegenstand der obligatorischen Versicherung sollen fünf verschiedene Anwartschaften bilden, und zwar für den Versicherten die Anwartschaft auf Invaliditätsrente und auf Altersrente, für die Hinterbliebenen auf Witwenrente, auf Erziehungsbeiträge für die Kinder und auf einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe bzw. Kinder. Zur Erlangung des Anspruches auf diese Leistungen ist, abgesehen von dem Anspruch auf eine einmalige Abfertigung, insbesondere die Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erforderlich, sofern nicht die Invalidität oder der Tod des Versicherten durch einen Unfall eintritt, den er

in Ausübung des Dienstes erlitten und der mit dem Dienste in Zusammenhang steht. Die vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit kommt also gar nicht in Betracht.

Unter die Versicherungspflicht fallen vom vollendeten 18. Lebensjahre an alle in privaten Diensten Angestellte, sofern deren Bezüge bei demselben Dienstgeber mindestens 600 Kr. jährlich erreichen. Außer den Privatangestellten erstreckt sich die Versicherungspflicht aber auch auf die im öffentlichen Dienste Angestellten, sofern sie keine normalen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pension zu gunsten ihrer Hinterbliebenen haben. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind jedoch im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellte, ohne daß ein Grund für diese weitgehende Ausnahme ersichtlich ist. Als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten „alle in Gehalt stehenden Bediensteten mit Beamtencharakter, ferner ohne Rücksicht auf einen solchen alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben, einschließlich des kaufmännischen Hilfspersonals und der Werkmeister in fabriksmäßigen Betriebsunternehmungen“. Es ist mithin nur logisch, wenn als Angestellte nicht jene Bediensteten gelten, die unmittelbar bei der Warenerzeugung und bei sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Lehrlinge, Diener verwendet werden, oder solche Personen, die als Ge- sinde anzusehen sind.

Die danach versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in 6 Gehaltsklassen eingereiht. Die erste Klasse umfaßt Personen mit Gehältern von 600 bis 900 Kr., die zweite solche von 900 bis 1200 Kr., die dritte solche von 1200 bis 1800 Kr., die vierte solche von 1800 bis 2400 Kr., die fünfte solche von 2400 bis 3000 Kr., die sechste solche mit Jahresbezügen von mehr als 3000 Kr. Auch „Quartiergelehrte, Aktivitäts- und Funktionszulagen, sowie alle Arten von Naturalbezügen“ sind in das Gehalt einzubeziehen, und zwar setzt der Entwurf eine bestimmte Taxe für die Rechnung derartiger Bezüge an. Die Gehaltsklassen bilden die Grundlage für die Beitragsleistungen und ebenso für die

Höhe der Ansprüche der Versicherten. Die Beiträge sind feste Prämien, die für jeden Gehaltsmonat zu entrichten sind und je nach der Gehaltsklasse 6, 9, 12, 18, 24, 30 Kr. betragen. Von diesen Prämien hat der Dienstgeber zwei Drittel, der Versicherte ein Drittel zu zahlen. Die Durchschnittsbelastung des Dienstgebers ist 6 %, die der Angestellten 4 % des Gehalts. Angestellte, die ein Jahreseinkommen von über 7200 Kr. haben, sind jedoch verpflichtet, die Prämien ganz zu zahlen, 360 Kr. jährlich. Dennoch soll der Beamte, der aus eigener Tasche viele Jahre lang die Prämie für einen Gehalt von über 7200 Kr. zahlte, nicht mehr Pension erhalten, als der Beamte, der nur 3000 Kr. verdiente und nur $\frac{1}{3}$ seiner Prämie selbst zu zahlen hatte.

Und was wird für diese Beiträge geleistet? Zunächst eine Invalidenrente. Diese beträgt nach 120 Beitragsmonaten je nach den Gehaltsklassen 180—900 Kr. jährlich. Sie erfährt aber eine Steigerung für je 12 weitere Beitragsmonate über 120 Beitragsmonate hinaus um jährlich 9—45 Kr. (Dass die Zurücklegung von 120 Beitragsmonaten nicht erforderlich ist, falls die Invalidität infolge eines Dienstunfalls herbeigeführt worden ist, ist bereits oben erwähnt worden.) Als Invalide gilt, wer infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seine bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu erfüllen vermag, nicht jedoch, wer sich durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Bezug zu verdienen in der Lage ist, sowie ferner nicht durch Vorsatz oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens invalide gewordenen Personen. Als Altersrente angesehen wird die Invaliditätsrente nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten, auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit. Die Altersrente beträgt mithin zwischen 450 Kr. und 2250 Kr. jährlich. Als Witwenrente wird die Hälfte der vom Ehegatten zur Zeit des Ablebens tatsächlich bezogenen Invalidenrente bzw. der entsprechenden Anwartschaft auf eine solche bezahlt. Voraussetzung für den Anspruch auf Witwenrente ist jedoch, dass die Ehe mindestens ein Jahr lang bestanden hat, vom Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen ist, die Witwe zur Zeit des Ablebens des Ehegatten nicht durch

ihr Verschulden gerichtlich geschieden und auch nicht durch strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, ihren Gatten vorsätzlich getötet zu haben; auch darf der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschließung nicht bereits eine Invalidenrente beziehen. Was weiterhin die Erziehungsbeiträge anbetrifft, so werden für jedes Kind 25 %, für jedes doppelt verwaiste Kind 50 % des nach 120 Beitragsmonaten erworbenen Pensionsanspruches gezahlt. Über eine gewisse prozentual näher umgrenzte Summe dürfen die gesamten Erziehungsbeiträge jedoch nicht hinausgehen. Auch uneheliche Kinder einer versicherten Person weiblichen Geschlechts haben Anspruch auf die Rente, dagegen nur eheliche und nur legitimierte Kinder eines Versicherten männlichen Geschlechts. Die einmalige Abfertigung schließlich besteht in dem doppelten Betrag des nach 120 Beitragsmonaten erworbenen Pensionsanspruchs und kann geltend gemacht werden von der Witwe bzw. den hinterlassenen Kindern bei dem Tod des Versicherten vor Ablauf der Wartezeit.

Aufser der Versicherungspflicht gibt es auch eine Versicherungsberechtigung, indem eine Person, deren Versicherungspflicht aus gewissen Gründen erloschen ist, eine freiwillige Versicherung eingehen kann.

Die Durchführung der Versicherung soll durch eine besonders zu errichtende Zentrale, eine staatliche Pensionsanstalt erfolgen, als deren Mitglieder die sämtlichen Angestellten und ihre Dienstgeber zu gelten haben. Der Vorstand soll aus einem Präsidenten und 20 Mitgliedern bestehen, und zwar je zur Hälfte aus Dienstgebern und Versicherten. Der Präsident wird vom Minister des Innern ernannt. Ferner soll ein Überwachungsausschuss bestellt werden. Die Generalversammlung besteht aus Delegierten, deren Wahl durch die Ausschüsse der Landesstellen der Pensionsanstalt erfolgt. Auch die Delegierten bestehen zur Hälfte aus Dienstgebern, zur Hälfte aus Versicherten. Die erwähnten Landesstellen, für die eine besondere Geschäftsordnung aufzustellen ist, sollen ihren Sitz in der Regel in jedem der Kronländer haben. Eine Zusammenfassung oder Trennung bleibt vorbehalten. Den Landesstellen liegt der gesamte Verkehr mit den Mitgliedern ob, insbesondere die Entgegennahme der Anmeldungen, die

Führung der Listen, die Erhebung der Prämien und der gleichen mehr. An der Spitze jeder Landesstelle steht ein Beamter, Obmann genannt, nebst 10 Mitgliedern, die sich wieder zur Hälfte aus Dienstgebern und Versicherten zusammensetzen. Aus der Mitte des Ausschusses wird eine Rentenkommission bestellt. Weiterhin sind Bestimmungen über die Hauptversammlung der Landesstelle im Entwurf enthalten. Am Sitze jeder Landesstelle wird ferner ein ständiges Schiedsgericht errichtet, aus einem ständigen Vorsitzenden, 4 Beisitzern und den nötigen Stellvertretern bestehend. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden im Einverständnis mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt, die Beisitzer und deren Stellvertreter je zur Hälfte aus Versicherten bzw. Dienstgebern in der Generalversammlung gewählt. Die politischen und Gemeindebehörden sind zur Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes verpflichtet.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß der Versicherungspflicht auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitut Genüge geleistet wird. Als Ersatzinstitute gelten aber Privatversicherungsanstalten, Pensionskassen, Hilfskassen und dergleichen, die einer Reihe von Voraussetzungen genügen, insbesondere den Versicherten und Hinterbliebenen im Durchschnitt Leistungen zukommen lassen, die den gesetzlichen Leistungen mindestens gleichstehen. Ferner dürfen die Beiträge der Versicherten die des Dienstgebers und der Angestellten nur dann und nur in dem Verhältnis übersteigen, als die Leistungen der Privatanstalten höher sind als die des Gesetzes. Auch muß die Einrichtung der privaten Anstalten den versicherungstechnischen Grundsätzen entsprechen und muß in den Statuten gewisse Vorsichtsmaßregeln enthalten. Schließlich müssen die sämtlichen versicherungspflichtigen Bediensteten bei der Privatanstalt versichert werden.

Das sind die wesentlichen Bestimmungen des neuen Entwurfs, nach dem ohne einen eigentlichen Staatszuschuß (denn die jährliche Leistung von nur 100 000 Kr. für Verwaltungskosten kann nicht ernstlich als solcher angesehen werden), aber unter starker Beteiligung der Dienstgeber eine nicht unbedeutende Versorgung aller Privatangestellten herbeigeführt

werden soll, ohne dass etwa eine Obergrenze in bezug auf das Gehalt gezogen ist.

Wie immer aber auch das österreichische Gesetz gestaltet sein mag, und welche Stellung man der Privatbeamten-Versicherung gegenüber einnimmt, so handelt es sich hier um ein nicht allein für Österreich beachtenswertes Werk, das allerdings nicht nur als eine reine sozialpolitische Massregel betrachtet werden kann, da es viele tausend Personen umfasst, auf welche man bisher Massregeln der eigentlichen Sozialpolitik nicht in Anwendung gebracht hat. — Natürlich wird das Vorgehen in unserem Nachbarstaat auf Deutschland eine Rückwirkung ausüben, wie denn überhaupt die deutsche Privatbeamtebewegung ihren Nährstoff zum erheblichen Teil aus dem österreichischen Vorgehen gezogen hat. Aber jeder ernsthafte Freund einer vernünftigen und plauvollen sozialpolitischen Versicherungsgesetzgebung müfste sich auch bei grundsätzlicher Anerkennung der Zweckmässigkeit auf das entschiedenste dagegen wehren, dass wir in Deutschland eine staatliche Privatbeamten-Versicherung bekommen — nur eine solche mit Reichszuschuss dürfte zweckmässig erscheinen —, ehe nicht die rationelle Vereinfachung der schon bestehenden Arbeiterversicherungsgesetze herbeigeführt ist und diese ausgedehnt worden sind auf Kreise, welche viel eher eine sozialpolitische Fürsorge nötig haben als die Privatbeamten, nämlich die Heimarbeiter und Dienstboten. Auch dann dürfte es sich noch immer mehr empfehlen, zunächst das Problem einer Arbeitslosen- und womöglich auch einer Mutterschaftsversicherung zu lösen, ehe man den Stand der Privatbeamten in die Zwangsversicherung einbezieht.

Auch die Landwirtschaft weist naturgemäß eine Reihe moderner Versicherungsprobleme auf. So die Hypotheken-tilgungsversicherung, eine allgemeine Unwetter- und Überschwemmungsversicherung, sowie schliesslich die Schlachtviehversicherung, deren Regelung durch die einzelnen Bundesstaaten in zunehmendem Masse vor sich geht, nachdem 1905 auf Grund von Verhandlungen im Reichsamt des Innern einheitliche Grundsätze für die Einrichtung von

Schlachtviehversicherungs - Anstalten durch die einzelnen Bundesstaaten vereinbart worden sind.

Von den übrigen landwirtschaftlichen Versicherungsfragen gehe ich hier nur ein auf einen Versicherungszweig, der auch für die Industrie von erheblicher Bedeutung ist, nämlich die Frage der Unwetterschädenversicherung.

Gelöst ist dieses Problem nur teilweise dadurch, daß eine Sturmschädenversicherung seit einigen Jahren von einer westdeutschen Gesellschaft nach amerikanischem Muster eingeführt worden ist (der später eine süddeutsche Anstalt gefolgt ist), ohne allerdings bisher einen Gewinn abzuwerfen.

Im Gegensatz zu Deutschland können insbesondere die Vereinigten Staaten auf reiche Erfahrungen hinsichtlich der Sturmschädenversicherung blicken, indem dort dieser Zweig von einer größeren Reihe von Gesellschaften schon vor vielen Jahren, freilich nicht immer mit Erfolg, so wenig wie bisher in Deutschland, betrieben worden ist. Gegenstand der Versicherung ist derjenige Schaden, der an den versicherten Mobilien und Immobilien verursacht wird durch Stürme, Wirbelwinde, Cyklone, Tornados, sofern der Schaden in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen der Versicherungsobjekte besteht. Als unbewegliche Gegenstände werden massive Gebäulichkeiten aller Art versichert. Im Bau oder Wiederaufbau begriffene Gebäude sind von der Versicherung ausgeschlossen. Bewegliche Gegenstände werden nur insoweit versichert, als sie zum Gebrauche in gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder zur Einrichtung von Wohnhäusern dienen, also lebendes und totes Inventar, Maschinen und Gerätschaften, sowie Hausmobilien im gewöhnlichen Sinne. Ausgeschlossen von der Versicherung sind insbesondere Edelmetallsachen, Juwelen, Schmucksachen, Bilder, Skulpturen sowie alles, was einen besonderen Kunstwert hat. Der Schaden an beweglichen Gegenständen wird nur dann vergütet, wenn sich der Schaden ereignet, während sich die Gegenstände in einem Gebäude befinden und wenn der Schaden an den beweglichen Gegenständen zugleich mit einem unter die gegenwärtige Versicherung fallenden Schaden an den Gebäuden entsteht, in denen die beweglichen Sachen untergebracht sind.

Der Umstand, dass die erwähnte Gesellschaft vorläufig noch ohne Gewinn diesen Zweig betreibt, weil die Schäden, für die sie aufzukommen hatte, eine überaus grosse Höhe aufweisen, zeigt, dass die Sturmschädenversicherung für weite Kreise von der erheblichsten Bedeutung gewesen ist. Nur ist zu bedauern, dass sie keine grössere Verbreitung bisher gefunden hat. Denn nur bei einer allgemeinen Einführung kann ein Versicherungszweig auf die Dauer sich halten. Nur dann lässt sich das Gesetz der grossen Zahl auf sie anwenden. Allein bei genügender Beteiligung ist eine mässige Prämie möglich. Nur der Massenbetrieb gewährt eine dauernde finanzielle Sicherheit der betreffenden Anstalt.

Die Frauenbewegung hat zwei Versicherungsprobleme in den Vordergrund gerückt: die Frauenversicherung und die Mutterschaftsversicherung.

Um die eigenartige Stellung der Frau in der privaten Lebensversicherung begreifen zu können, dürfte es erforderlich sein, einige allgemeine Ausführungen über die Lebensversicherung vorauszuschicken.*)

Alle Formen der Lebensversicherung zerfallen in zwei grosse Gruppen: in Kapitalversicherungen und in Rentenversicherungen. Die Eigentümlichkeit der ersteren ist, dass zu irgendeinem Termine eine einmalige Geldsumme zur Auszahlung zu bringen ist; die der zweiten besteht darin, dass von einem bestimmten Termine ab regelmässig wiederkehrende Leistungen seitens der Versicherungsanstalt an einen Versicherten zu zahlen sind.

Die Kapitalversicherung kann als Kapitalversicherung auf den Todesfall in der Weise eingegangen werden, dass die Versicherungssumme im Augenblick des Todes des Versicherten fällig wird. Oder aber als Kapitalversicherung auf den Erlebensfall in der Art, dass etwa im Fall der Verheiratung oder im 50. oder 60. oder 65. Lebensjahr des Versicherten die betreffende Summe zur Auszahlung kommt. Zur besonderen

*) Weitere Einzelheiten in meinem 1905 in Leipzig bei B. G. Teubner erschienenen „Versicherungswesen“, sowie in meiner ebenda 1906 erschienenen Schrift „Grundzüge des Versicherungswesens“.

Verbreitung ist in den letzten Jahren die gemischte Versicherung gelangt. Hier wird die Versicherungssumme beim Tode des Versicherten, spätestens aber im Voraus festgesetzten Alter ausbezahlt.

Die Rentenversicherung steht in mehrfacher Beziehung in einem Gegensatz zur Kapitalversicherung. Hier wird die Bildung neuer Kapitalien vermittelt, dort werden vorhandene Kapitalien in Jahresrenten aufgelöst und so zur Verzehrung gebracht. Hier tritt die Leistung des Versicherers in der Regel mit dem Ableben des Versicherten ein, dort hört sie mit demselben auf. Das frühzeitige Ableben des Versicherten ist daher bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall ebenso sehr gegen das Interesse der Anstalt, wie es bei der Rentenversicherung für sie wünschenswert erscheint.

Die Rentenversicherten pflegen aber besonders lange zu leben. Nur Personen von guter Gesundheit, die auf ein hohes Alter hoffen, pflegen erfahrungsgemäß eine Rentenversicherung einzugehen. Diese sogenannte Selbstauslese der Rentner ist längst bekannt. Ebenso weiß man seit langem, daß die Sterblichkeit der Frauen anders als die der Männer verläuft. Schon in seiner 1741 erschienenen berühmten Schrift: „Über die göttliche Ordnung in den Verhältnissen des menschlichen Geschlechts“ führt Peter Süßmilch aus:

„Es ist bewiesen, daß es mehr Witwen und alte Frauen als alte Männer gebe, es sind auch die Ursachen angezeigt, warum solches in Städten und auf dem Lande allgemein sey. Wenn ich also 100 Knaben und 100 Mägden nehme, so werden die Mägden zusammen länger leben als die Jungens. Folglich haben die, so Geld auf Leibrenten nehmen und dafür jährlich ein gewisses pro Cent nach Proportion der Jahre bezahlen, mehr Hoffnung zu gewinnen, wenn sie an lauter Mannsleute, als wenn sie an lauter Frauensleute die Renten zu bezahlen haben, denn letztere leben zusammen länger als erstere.“

Was dieser Statistiker im 18. Jahrhundert ermittelt hat, ist auch noch für das 20. Jahrhundert richtig. Wenn man gar nur die versicherten Personen betrachtet, so ist die Sterblichkeit der eine Rentenversicherung eingehenden Frauen noch weit geringer als die der entsprechend versicherten Männer.

Englische und amerikanische Versicherungsgesellschaften haben schon lange die der Gerechtigkeit ebenso wie der rationellen Versicherungstechnik entsprechende Folgerung aus diesen Tatsachen gezogen, und statt eines für Männer und Frauen gemeinschaftlichen Tarifs zwei nach Geschlechtern getrennte Tarife aufgestellt. In Deutschland ist Anfang der 90er Jahre bereits dasselbe gefordert worden. Dennoch haben bis heute, soweit ich sehe, nur acht grössere Anstalten, und zwar mehrere erst in allerjüngster Zeit getrennte Tarife für Frauen und Männer einzuführen für gut befunden. Aus dem Übergang von dem gemeinsamen Tarif zu getrennten Tarifen erklärt sich auch die in letzter Zeit vorgenommene Erhöhung des Preises der Rentenversicherung für die Frauen bei einigen Anstalten.

Wenn bisher noch nicht bei allen Versicherungsgesellschaften nach Geschlechtern getrennte Tafeln eingeführt sind, so liegt dies zum grossen Teil daran, dass der Bestand an Frauenversicherungen sehr gering ist, und die Mehrausgabe, die eine Ausrechnung von besonderen Sterbetafeln für Frauen erfordern würde, voraussichtlich durch das Geschäftsergebnis nicht gerechtfertigt würde.

Wenn die Frau bei der technisch vervollkommenen Rentenversicherung mit getrennten Tarifen ungünstiger als der Mann weggkommt, so ist man leicht geneigt anzunehmen, dass die Kapitalversicherung auf den Todesfall für die Frau billiger sein müsste als für den Mann. Das ist aber auch nicht der Fall. Zunächst kennt man hier getrennte Tarife in Deutschland und wohl in den meisten anderen Ländern überhaupt noch nicht. Weiterhin aber ergibt sich, dass, wenn auch Rentenversicherung eingehende Frauen länger leben als Männer, welche diese Versicherungsart wählen, nach zahlreichen genauen statistischen Ermittelungen diejenigen Frauen, welche eine Versicherung auf den Todesfall eingehen, eine teilweise ungünstigere Sterblichkeit aufweisen als auf den Todesfall versicherte Männer. Es ist das Gegenstück zur Selbstauslese der Rentner, welches sich hier zeigt. Erst wenn die Frau ein gewisses Alter überschritten hat, wird ihre Sterblichkeit geringer als die des Mannes.

Die Versicherungsgesellschaften laufen also bei einer Frau

unter 40 Jahren hinsichtlich der Todesfallversicherung ein viel grösseres Risiko als bei einem Mann. An die Aufstellung eines getrennten Tarifes wie bei der Rentenversicherung ist vorläufig nicht zu denken. Denn vor allem ist diese Frauenversicherung nur wenig verbreitet.

Die Beteiligung der Frauen an der Versicherung ist überall weit geringer als die der Männer. Ebenso ist ausnahmslos die Durchschnittsversicherungssumme bei den Frauenversicherungen eine beträchtlich niedrigere als bei den Männerversicherungen. Im ganzen kamen 1904 in Deutschland auf 1000 Männerversicherungen keine 90 Frauenversicherungen. Von dem Gesamtbestand aber machen die Frauenversicherungen nach der Personenzahl 7,50 % und nach der Versicherungssumme sogar nur 3,52 % aus. Seit 1883 ist die Frauenbeteiligung in Deutschland sogar stetig zurückgegangen. 1883 machten die Frauen noch 15,58 % des Bestandes, 6,07 % der Summen der Kapitalversicherung aus. 1893 waren es nur noch 10,47, bzw. 4,52 %, 1901 nur noch 7,38, bzw. 3,63 %.

Aus dem Verlauf der weiblichen Sterblichkeit erklärt es sich, wenn die Gesellschaften für die Frauenversicherung allgemein Zuschläge verlangen.

Es haben nun aber sowohl diejenigen Versicherungsanstalten, welche keine Extraprämiens für Frauentodesfallversicherungen erheben, einen Rückgang hinsichtlich der Zahl der versicherten Frauen aufzuweisen, wie auch diejenigen, welche Extraprämiens erheben. Wären die Extraprämiens nicht gerechtfertigt, so müßte die Frauenversicherung offenbar einen grossen Gewinn abwerfen. Es ist aber nichts davon zu bemerken, daß die Gesellschaften sich um Frauenversicherungen besonders bemühen. — Der Mitte der 90er Jahre in Berlin unternommene Versuch, eine besondere Versicherungsanstalt ausschließlich von und für Frauen zu gründen, ist mangels ausreichender Beteiligung gescheitert.

Ganz neuerdings hat Professor Karup in Gotha, um der Schwierigkeiten, welche sich bieten, so lange es keine getrennten Tarife gibt, Herr zu werden, folgenden Ausweg vorgeschlagen:

Wenn man die Frauen für das höhere Risiko der jüngeren und mittleren Alter besonders belaste, so sei es auch gerecht,

wenn man sie für die bessere Sterblichkeit der späteren Jahre entschädige. Karup hält es daher für richtig, von Frauen bis zum 40. Lebensjahr einen Zuschlag von jährlich $1\frac{1}{2}$ pro Mille der Versicherungssumme zu erheben, vom 55. Lebensjahr ab dagegen eine feste Ermässigung von jährlich 3 pro Mille der Versicherungssumme zu gestatten, sofern die Frauen 5 Jahre lang versichert gewesen sind. Damit sei der höheren Frauensterblichkeit der jüngeren Alter so gut wie vollkommen und der späteren günstigeren Sterblichkeit wenigstens annähernd Rechnung getragen.

Selbst diese Methode vermag aber die Schwierigkeiten nicht aus der Welt zu schaffen, die sich zufolge der eigenartigen Sterblichkeitsverhältnisse der Frau für die Versicherung ergeben. Denn auch nach dem Karupschen Vorschlag wird beispielsweise eine 30jährige Frau, die eine Rentenversicherung abschliesst, einen Zuschlag zahlen müssen, weil sie wahrscheinlich länger lebt als ein rentenversicherter Mann. Und wenn dieselbe Frau eine Kapitalversicherung auf den Todesfall abschliesst, muss sie einen Zuschlag zahlen, weil sie wahrscheinlich kürzer lebt als ein entsprechend versicherter Mann.

Eine Hauptursache, aus der heraus die ungünstige Sterblichkeit der auf den Todesfall versicherten Frauen zu erklären ist, ist in der Art der ärztlichen Untersuchung zu sehen, ohne die meistens eine Versicherung auf den Todesfall nicht abgeschlossen wird. So gründlich die Untersuchung bei Männern vorgenommen zu werden pflegt, so oberflächlich ist diese oft bei den Frauen. Selbst der Gesetzgeber misst gelegentlich der ärztlichen Untersuchung eine grosse Wichtigkeit bei. Beispielsweise findet sich in dem hervorragendsten amerikanischen Versicherungsrecht, dem des Staates Massachusetts, die Vorschrift, dass keine Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung abgeschlossen werden darf. Der Grund ist der, dass der Gesetzgeber möglichst genaue Prämientarifierung im Verhältnis zu den einzelnen Risiken wünscht. Und dieser Forderung ist nur beizupflichten.

Die gegenüber der guten Auslese bei den Männern mangelhafte Auslese unter den Frauen ist sicher mit Recht als eine der Ursachen der grossen Sterblichkeit der auf den Todesfall

versicherten Frauen bezeichnet worden. Eine eingehende Untersuchung zu fordern, ist daher durchaus angebracht. Aber verfehlt scheint es, wenn ein bekannter Versicherungsmediziner meint, daß Frauen, die aus Schamgefühl sich dazu nicht bereit finden lassen, am besten abgewiesen werden. Hier ist für die Ärztin die richtige Stelle. Und so führt diese Betrachtung über die Beziehung der Versicherung zur Frau zu einer anderen: über die Bedeutung der Frau für die Versicherung.

Ein zweites mit der Frauenbewegung engzusammenhängendes Problem ist das der Mutterschaftsversicherung.

Kaiser Wilhelm II. hat auf dem internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Berlin im März 1890 die Worte gesagt: „Das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen hängt mit der Hebung der Rasse eng zusammen. Deshalb darf in einer solchen Sache das Geld keine Rolle spielen.“ In der Tat zeigt sich denn auch, daß die hauptsächlichsten Kulturstaaten in immer mehr zunehmendem Masse in ihren Gewerbeordnungen den Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen ausdehnen. Allein dieser bisher angeordnete Schutz ist lediglich negativer Art und besteht in einem Arbeitsverbot. Die deutsche Reichsgewerbeordnung bestimmt im § 137:

„Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.“

Außerdem bestimmt das Krankenversicherungsgesetz in seiner letzten Novelle von 1903 im § 20a:

„Die Unterstützung wird auf die Dauer von 6 Wochen (früher waren es nur 4 Wochen) nach der Niederkunft gewährt“,

und § 21 hat den Zusatz erhalten:

„Schwangeren, welche mindestens 6 Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen gewährt werden. Auch

kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden.“

Wenn nun der Staat aus Gründen der Volks- und Rassenhygiene ein so weitgehendes Arbeitsverbot ausspricht, und durch dieses der Arbeiterfamilie gerade in einem Zeitpunkt, in welchem erhöhte Ausgaben für die Familie erforderlich werden, den Verdienst der Frau unmöglich macht, so scheint es keine unbillige Forderung zu sein, wenn man sich mit dem negativen Schutz der Mütter nicht zufrieden gibt, sondern auch einen positiven Schutz verlangt: Mutterschaftsversicherung. Nur wenn den Wöchnerinnen der Lohnausfall gedeckt wird, Arzt und Heilmittel für Mutter und Kind geliefert werden, dann kann die Zeit der gesetzlich angeordneten Arbeitslosigkeit auch wirklich eine Zeit der Ruhe und Pflege für die Mutter werden und gleichzeitig auch für das Kind. Und so berühren sich wieder das Problem einer Mutterschaftsversicherung mit dem gerade jetzt in Berlin im Vordergrund des Interesses stehenden Problem einer Verringerung der Säuglingssterblichkeit.

Wie man im einzelnen eine solche Mutterschaftsversicherung einrichten will, muß so lange außerhalb des Kreises der Erörterung bleiben, als man sich nicht über das Prinzip selbst geeinigt hat. Hauptsächlich wird in Frage kommen, ob man etwa die jetzigen Krankenkassen ausgestalten will auch zu Trägern der Mutterschaftsversicherung, oder ob man besondere Mutterschaftskassen einzurichten hat.

Private Einrichtungen, welche freilich in hohem Masse Wohltätigkeitscharakter, in geringerem den Charakter einer Versicherungsanstalt haben, bestehen bereits in Boston, Lille, Paris, Turin, Mailand.

Ganz anders nimmt sich das Projekt der italienischen Regierung aus, welche eine Reichsversicherungsanstalt zum Betrieb der Mutterschaftsversicherung einzurichten gedenkt. Erklärlich ist das Vorgehen Italiens dadurch, daß hier jede obligatorische Krankenversicherung, wie wir sie in Deutschland haben, fehlt. Man beabsichtigt zu den Beiträgen die Unternehmer und Arbeiterinnen je zur Hälfte heranzuziehen

und ferner der Kasse die Strafgelder zuzuführen, welche die Unternehmer für Vergehen gegen das Arbeiterinnenschutzgesetz zu zahlen haben. Sieben Beitragsklassen sind vorgesehen, je nach der Höhe des Tagelohnes. Die erste Klasse umfasst die Arbeiterinnen mit einem Tagelohn bis 60 Cent., während die höchste, die siebente Klasse, Arbeiterinnen mit einem Tagelohn von 3,60—4,20 Lire umfasst. Für jede Klasse ist als Jahresbeitrag der doppelte Tagelohn festgesetzt, während die Unterstützung, welche die Kasse gewährt, je nach der Klasse von 1—3,15 Lire pro Tag beträgt. Da nur diejenigen Arbeiterinnen unter die Versicherung fallen sollen, welche dem Schutzgesetz unterstehen, so dürfte es sich um etwa eine halbe Million Arbeiterinnen handeln. Ausgeschlossen bleiben die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, sowie das im Handelsgewerbe beschäftigte Personal und die Dienstboten.

Die Mutterschaftsversicherung schließt in gewissem Sinn auch eine Art Kinderversicherung ein. Während aber auf der einen Seite der Staat beginnt, die Mutterschaftsversicherung zur Durchführung zu bringen, finden wir in zunehmendem Maße in den verschiedensten Staaten Maßregeln gegen die Kinderversicherung, und zwar gegen die Kinder-Todesfallversicherung. So haben in den beiden letzten Jahren Frankreich und Belgien Gesetze erlassen, nach welchen die Versicherungen von Kindern unter 12 bzw. 3 Jahren auf den Todesfall einfach für nichtig erklärt werden. Auch der deutsche Gesetzgeber hat in dem Entwurf über den Versicherungsvertrag die Kinderversicherung mit gewissen Kautelen umgeben, offenbar in der Absicht, durch Verwaltungsvorschriften weitere Einschränkungen dieser Versicherungssart herbeizuführen. Die Gesetzgeber gehen von der Ansicht aus, dass die Sterblichkeit versicherter Kinder höher sei als die unversicherter, weil die beim Tode in Aussicht stehende Versicherungssumme die Eltern zur Sorglosigkeit oder gar zur absichtlichen Herbeiführung des Todes der Kinder veranlaßt. Tatsächlich gibt es Statistiken, welche diesen Nachweis zu führen versuchen, aber auf der anderen Seite gibt es Statistiken, welche genau das Gegenteil beweisen wollen. Besonders beachtenswert ist, dass der französische Gesetzgeber, als er das

erwähnte Verbot der Kinderversicherung erließ, in der Begründung zu dem Gesetz ausführte, man habe der Volksanschauung Rechnung tragen müssen, sich aber nicht davon überzeugen können, dass versicherte Kinder eine höhere Sterblichkeit aufweisen als unversicherte.

Die Mutterschaftsversicherung und ebenso die Kinderversicherung sind aufs engste verknüpft mit der Volkshygiene. Als ein weiteres Beispiel für den Zusammenhang zwischen Versicherung und Volkshygiene mag die Frage der Lebensversicherung von Abstinenten erörtert werden.

In einer Reihe ausländischer Staaten hat man ein ziemlich umfangreiches statistisches Material über das Verhältnis von Abstinenz und Lebensdauer zusammengestellt, und zwar ist diese Sammlung einer Reihe von Lebensversicherungsgesellschaften zu verdanken, die die Versicherung von Abstinenten zu billigeren Prämien als die von Nichtabstinenten zu gewähren unternommen haben. Bis vor kurzem hat man in der deutschen Lebensversicherung eine Bevorzugung der Abstinenten gegenüber den anderen Versicherten wohl kaum gekannt. Allein mit der Ansammlung ausländischen Materials über diese Frage und der Zunahme der Anti-Alkoholbewegung in Deutschland hat man sich einer Berücksichtigung der Abstinenten bei der Lebensversicherung auch bei uns nicht verschließen können. So ist u. a. den katholischen Kreuzbündnissen, einer ziemlich verbreiteten Mässigkeitsorganisation, von einigen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften eine Prämienermäßigung für ihre abstinenteren Mitglieder zugestanden worden. Da die Prämienrabatte auf der Vermutung einer übernormalen Lebensdauer der Abstinenten beruhen und vielleicht nur den Anfang einer allgemeinen Begünstigung abstinenter Versicherter bedeuten, so ist es vielleicht angebracht, auf einige neuere statistische Veröffentlichungen über das Verhältnis zwischen Abstinenz und Lebensdauer hinzuweisen.

Wir besitzen insbesondere Materialien aus England, Schweden und Neuseeland, die sich teilweise auf einen viele Jahrzehnte und zahlreiche Versicherte umfassenden Zeitabschnitt beziehen, und aus denen sich ergibt, dass die Sterblichkeitsverhältnisse in verschiedenen Ländern und Zonen,

vielleicht auch in verschiedenen Berufs- und Gesellschaftsklassen, sehr verschieden sein dürften.

In England besteht seit dem Jahre 1840 eine Versicherungsgesellschaft, die United Kingdom Temperance and General Provident Institution, die, wie ihr Name bei der Gründung bereits besagte — sie hieß damals „United Kingdom Total Abstinence Life Association“ —, eine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit für vollständige Abstinenten war. Moore hat kürzlich die Erfahrungen dieser Gesellschaft seit ihrem Bestehen veröffentlicht und ist zu dem Resultat gelangt, das einer eingehenden Beachtung wohl würdig ist, dass die Abstinenten eine unverkennbare Superiorität in bezug auf ihre Lebensdauer gegenüber den Nichtabstinenten während aller Lebensjahre haben, in denen eine aktive Betätigung stattfindet, und zwar für alle Versicherungskombinationen und für beide Geschlechter. Dabei ist hervorzuheben, dass, wie aus den Versicherungssummen zu schließen ist, die finanzielle und gesellschaftliche Stellung von Abstinenten und Nichtabstinenten ungefähr dieselbe ist, dass sie also derselben sozialen Klasse angehörten. Verfolgt man die Kurve der Sterblichkeit bei den Abstinenten, so ergibt sich aber die bemerkenswerte Tatsache, dass bei den Altern unter 25 Jahren eine verhältnismässig hohe Sterblichkeitsrate wahrzunehmen ist und ebenso ein plötzliches Anwachsen der Sterblichkeit bei den Altern über 75 Jahre. Diese Erfahrung, die auch von derjenigen anderer Gesellschaften bestätigt wird, ist ein Warnungssignal für allzu überzeugte Abstinenzapostel; denn es besteht doch wohl die Möglichkeit, dass man vielleicht Ursache und Wirkung verwechselt. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass diejenigen, die wirklich Abstinenten sind, dieses nur wegen ihrer besonderen Lebenskraft und Energie geworden sind, weil sie nicht das Bedürfnis irgendeiner alkoholischen Anregung empfanden, während diejenigen, die nicht Abstinenten sind, vielleicht weniger Lebenskraft und Energie besitzen. Nur einige Zahlen mögen aus der Erfahrung der erwähnten englischen Gesellschaft angeführt werden. Bei den dreissigjährigen Nichtabstinenten betrug die weitere Lebensdauer 35,1 Jahr, während die der Abstinenten 38,8 Jahre betrug. Beim vierzigsten Lebensjahr betrug die der ersteren 27,4, die der

letzteren 30,3 Jahre. Diese Zahlen bedeuten eine um 10 bis 11 pCt. günstigere Sterblichkeit der Abstinenten.

Die zehnjährige Erfahrung einer Stockholmer Gesellschaft, der Svenska Lifförsäkringsbolaget, zeigt ebenfalls einen Unterschied von nicht weniger als 10,57 pCt. zugunsten der Enthaltsamen.

Schließlich mag noch auf die Erfahrung hingewiesen werden, die die in Neuseeland bestehende staatliche Lebensversicherungsgesellschaft mit ihrer Abstinentenversicherung gehabt hat, nicht weil man etwa auch hier eine günstigere Sterblichkeit der Abstinenten beobachtet hat, sondern gerade weil die Ergebnisse in Neuseeland weit weniger günstig für die Enthaltsamen gewesen sind. Von 1882 ab hat diese staatliche Anstalt in einer besonderen Sektion Abstinenten versichert. Bei den seit dieser Zeit erfolgten fünf Berechnungen, die den Zweck hatten, den Gewinn aus einer geringeren als der normalen Sterblichkeit an die einzelnen Klassen von Versicherten zu verteilen, war das Ergebnis das, daß nur einmal die Abstinenten einen größeren Sterblichkeitsgewinn erzielten als die Nichtabstinenten, während sie in zwei Fällen hinter jenen zurückblieben und in zwei weiteren das gleiche Sterblichkeitsresultat wie jene hatten.

Es scheint mithin, daß das Klima ein nicht zu unterschätzender Faktor bei Feststellung des Verhältnisses zwischen Abstinenz und Lebensdauer ist.

Gewarnt muß aber werden vor kritiklosen Folgerungen aus den erwähnten Statistiken; denn wie schon oben angedeutet worden ist, scheint darüber noch keine bestimmte Aufklärung vorhanden zu sein, was Ursache und was Folge der Abstinenz ist. Weiterhin ist zu beachten, daß durchweg nur von völlig Abstinenten die Rede war, während die mäßig Abstinenten keine Beachtung gefunden haben. Wenn aus der Praxis heraus sich Stimmen gegen eine Bevorzugung Abstinerter in der Lebensversicherung erheben, so ist dieser Einwurf nicht ganz unberechtigt, solange es an untrüglichem statistischem Material fehlt. Da die Frage der Versicherung Abstinerter auf dem Programm des im September 1906 zu Berlin stattfindenden 5. internationalen Kongresses für Versiche-

rungswissenschaft steht, so dürfte eine Lösung auch dieses Problems wohl zu erwarten sein.

Wird das Leben abstinenter Personen, wie diese Betrachtung zeigt, gelegentlich gewissermassen als überwertig angesehen, daher eine geringere Prämie für abstinente Personen gefordert, so gibt es auf der anderen Seite eine volkswirtschaftlich und volkshygienisch weit wichtigere Frage, nämlich das Problem der Versicherung minderwertiger Leben. Als solche werden insbesondere Personen bezeichnet, welche Vorerkrankungen oder Veranlagung zu Tuberkulose, Krebs, Diabetes usw. haben. Wenn die Lösung dieses Problems auch bereits seit 1762 immer wieder versucht worden ist, so ist es doch bis heute nur in ganz geringem Mafse durchgeführt. Aufmerksam machen möchte ich auf einen, wie es scheint, in Deutschland fast gänzlich unbekannt gebliebenen Lösungsversuch, der im schweizerischen Kanton Neuenburg seit wenigen Jahren gemacht worden ist. Hier gibt es seit 1898 eine „Kantonale Volksversicherungskasse der Republik Neuenburg“, bei welcher Personen, die im Kanton wohnen, und mindestens 18 Jahre alt sind, sich versichern können. Artikel 9 des Gesetzes bestimmt, dass die Höhe der Prämie ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand gleich bleibt, und zwar wird der Gesundheitszustand vorher durch ärztliche Untersuchung festgestellt. Personen, die nicht vollkommen gesund sind, werden dennoch aufgenommen, jedoch mit einer Karenzzeit von drei Jahren; diese Karenzfrist ist nichts neues. Hinzu kommt aber die Bestimmung des Artikels 27, wonach der Staat die Deckung des Risikos, das durch die Aufnahme von nicht völlig gesunden Personen in die Versicherung ohne Erhöhung der Prämie für diese entsteht, übernimmt. Es ist eine Frage, der Nachprüfung durch den deutschen Gesetzgeber wert, ob es sich nicht empfiehlt, minderbemittelten Personen, für die eine Lebensversicherung sehr empfehlenswert wäre, aber mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand nicht abgeschlossen werden kann, oder vielmehr zu teuer wird, Zuschüsse zu einer solchen Versicherung zu gewähren.

Auf das Gebiet der Volkspychologie hinüber spielt das Problem der Simulation und Renten-Hysterie, deren Bekämpfung neuerdings eingehende Studien gewidmet worden sind.

Auch die auswärtige Politik hat ein höchst wichtiges, in Deutschland fast völlig unbeachtetes, umso eifriger in England erwogenes Problem gezeitigt.

Trotz aller Friedenskundgebungen diesseits wie jenseits des Kanals und trotz aller friedlichen Betrachtungen, welche sich an die Algeciras-Konferenz knüpfen, rechnen die weitesten Kreise mit einem künftigen Seekrieg, womöglich zwischen Deutschland und England. Man mag noch so sehr Friedensoptimist sein, die Tatsache, daß wir früher oder später einem Seekrieg in die Arme getrieben werden, läßt sich nicht aus der Welt schaffen. So ist es nur ein Zeichen einer weisen Politik, wenn man beizeiten die Gefahren eines solchen Seekrieges ins Auge faßt, um die materiellen Folgen nach Möglichkeit abzuschwächen.

In London hat in der Zeit vom 21. Mai 1903 bis zum 20. Juni 1904 eine Kommission getagt, welche eine überaus gründliche Enquête über eine Reihe mit dem Seekrieg zusammenhängender Fragen veranstaltet und hier auch aufs eingehendste das Problem einer staatlichen Seekriegsversicherung erörtert hat. Auf 1034 engbedruckten Folios Seiten liegt das Ergebnis dieser Enquête vor.

Es ist besonders beachtenswert, daß gerade Großbritannien, das klassische Musterland für das Nichteinmischen des Staates in die Angelegenheiten des Handels und der Industrie, die Frage der Verstaatlichung eines Versicherungszwanges erörtert, an dessen Überführung in Staatsbetrieb selbst die gegenwärtigen Freunde einer Staatsversicherung in Deutschland noch nie gedacht haben.

Und doch hatte man eine staatliche Seeversicherung schon 1375 in Portugal, insbesondere aber eine staatliche Seekriegsversicherung 1622 in Hamburg vorgeschlagen, 1629 in Holland gefordert, ja sogar im Jahre 1800 eine staatliche Transportversicherung für die Rheinschiffahrt ernstlich erwogen. Besonders in den Vordergrund gerückt ist aber das Problem in England während des Burenkrieges.

Man geht von der ganz richtigen Annahme aus, daß England in einem Seekrieg vielleicht unterliegen könne; denn den Plan des Marineministers Goschen zu erfüllen, daß England stets eine Flotte haben solle, welche denen der beiden stärksten

Kontinentalstaaten überlegen sein müsse, haben die Steuerzahler wenig Neigung gezeigt. Aber auch wenn England in einem Seekriege Sieger bleibe, so bestehe — meint man — dennoch eine so gewaltige Gefahr für das Land, daß die Privatversicherung dieser zu begegnen außer stande sei. Denn bei dem herrschenden Seekriegsrecht genießt privates Eigentum zur See bekanntlich nicht den Schutz wie zu Lande, sondern kann vom Feinde weggenommen werden, und die Vervollkommnung der Geschütze ebenso wie die Vermehrung und Verstärkung der kontinentalen Flotten sind auf eine hohe Stufe gelangt und steigen immer weiter, sodaß alle Schiffe unter englischer Flagge, durchaus nicht nur die der Kriegsmarine, dem Totalverlust im Seekriege ausgesetzt sind. Auch bei enormen Prämien, so glauben die Anhänger der Verstaatlichung, sei es den Privatgesellschaften nicht auf die Dauer möglich, den Verpflichtungen gerecht zu werden, welche sie eventuell für den Kriegsfall übernommen haben.

Die Hauptgefahr, welcher das Britische Reich im Kriegsfall ausgesetzt ist, liegt nicht sowohl in der Mangelhaftigkeit seiner Kriegsbereitschaft, sei es zu Land oder zur See, als vielmehr in der unveränderten Aufrechthaltung seines gesamten Handelsverkehrs, der einzige und allein unter dem Schutz des Friedenszustandes der kontinentalen Staaten emporgewachsen ist. Denn sollte England in einem Kriege mit den Staaten des Kontinents eine Niederlage erleiden, dann ist der Ruin Englands eine unbedingte Notwendigkeit.

Das herrschende System der Seever sicherung, — so wird in England ausgeführt — ihre Einrichtung zur Tragung des Kriegsrisikos, ist unfähig, diesen Gefahren zu begegnen und der Nation tatsächlich die erforderliche Sicherheit zu bieten. Lange Zeit hat man keine Gelegenheit gehabt, Erfahrungen in einem europäischen Seekrieg zu sammeln, und die Bedingungen haben sich inzwischen so vollkommen verändert, daß sich niemand eine Idee bilden kann von den Preisen, welche man für das Kriegsrisiko fordern oder zahlen soll. Zweifellos werden sofort nach der Kriegserklärung in den ersten Tagen, ja sogar Stunden, bereits eine beträchtliche Zahl Schiffe verloren gehen, und die Meldung davon wird in wenigen Minuten über das ganze Land ver-

breitet werden — dank der drahtlosen Telegraphie. Welcher Art die Panik im Lande dann sein wird, davon hat England einen Vorgeschmack im Dezember 1899 gehabt, als in der so genannten „schwarzen Woche“ von drei, im Verhältnis zu den Ereignissen in einem europäischen Krieg kaum nennenswerten See-Unglücksfällen berichtet wurde. Wenn diese drei Hiobsbotschaften solch einen außerordentlichen Ausbruch nervöser Erregung heraufbeschwören konnten, obgleich die Taschen der kommerziellen Kreise nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden, dann kann man sich ungefähr ein Bild von der Bestürzung machen, die kommen wird, wenn die Extrablätter den letzten Gruss eines Kriegsschiffes oder das Sinken eines großen Privatdampfers melden.

Für unabweislich hält man es, daß ein gewaltiger Preis aufschlag für Korn und sonstige Lebensmittel erfolgen wird. Man schätzt den Preis für den Quarter Weizen alsdann auf 100, ja 200 Schilling. Die zu zahlenden Versicherungsprämien für das Kriegsrisiko werden als Entschuldigung für diesen Aufschlag dienen; denn auch der Schiffsrumpf und die Maschinen werden die Prämien zahlen müssen, die in Friedenszeiten für die Ladung gelten; das bedeutet aber eine Vervierfachung der Prämienbeträge. Mit Brot zu Hungersnotpreisen und der Unmöglichkeit, den nötigen Kredit auf Schiffe zu erhalten, wird man ungeheuren Schwierigkeiten gegenüber stehen.

Und das Heilmittel für alle diese Gefahren sieht man in einer staatlichen Seever sicherung.

Man bezeichnet in England das eben erörterte Problem unter dem Schlagwort National Insurance, Nationalversicherung, versteht aber darunter vier verschiedene Vorschläge, die erheblich von einander abweichen und von denen wohl nur zwei als eigentliche Versicherung anzusprechen sind, während man die beiden anderen mehr als National Indemnity, staatliche Ersatzpflicht, bezeichnen muß.

Nach dem ersten Vorschlag soll eine völlige Verstaatlichung der Seever sicherung auch schon in Friedenszeiten erfolgen.

Der zweite Vorschlag geht dahin, daß die Kosten einer Versicherung des Kriegsrisikos dem britischen Reeder oder Kaufmann durch die Regierung erstattet werden sollen.

Nach dem dritten Vorschlag soll die Regierung an die Stelle der Versicherer treten und Reeder wie Schiffer gegen Kriegsrisiko durch Prämie versichern, die, wie man glaubt, sehr niedrig sein könnte, da die Regierung in keiner Weise an der Versicherung etwas zu verdienen bemüht sei.

Schliesslich verlangt ein vierter Vorschlag, die Regierung solle Reedern und Schiffen den durch Wegnahme im Seekrieg entstandenen Verlust ganz oder teilweise ersetzen.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wenn ich auf alle einzelnen Vorschläge, von denen fast jeder fein durchdacht und sehr diskutabel ist, eingehen wollte, zumal ich demnächst eine gröfsere Abhandlung über die ganze Frage einer staatlichen Seekriegsversicherung zu veröffentlichen gedenke.

Nur wenige Einzelheiten können hier erörtert werden. Ein Zeuge schlägt vor, dass die Seekriegsversicherung so lange ein reines Privatgeschäft bleiben solle, bis die Prämien auf 5 pCt. (das sind nach englischer Rechnungsweise 5 sh. von 100 £, also nach deutscher Rechnungsmethode $2\frac{1}{2}$ pro Mille) gestiegen seien. Erst dann soll der Staat eingreifen, und zwar soll er dann das Risiko übernehmen und dafür eine 5 prozentige Prämie erhalten. Auf diese Weise steigen die Seeversicherungsprämien niemals über 5 pCt. ($2\frac{1}{2}$ pro Mille).

Die Mehrzahl der vernommenen Gutachter und die Kommission selbst sind der Ansicht, dass eine staatliche Entschädigungspflicht zweckmässiger sei als eine staatliche Versicherung. Sie halten die Frage aber für noch nicht schlüssig und haben die Einsetzung einer Spezialkommission beantragt, in welcher Versicherer und Angehörige der Handelsmarine über die Frage eingehend beraten sollen.

Von höchstem Interesse, auch für Deutschland als aufkommende Seemacht, ist es, beizeiten sich klar zu werden darüber, ob und wie unsere Seeversicherung den Anforderungen gerecht werden kann, die in einem Seekriege, mag er auch zu einem glücklichen Ende für Deutschland führen, an sie in kolossalem Masse gestellt werden. Die Kriegsgefahren sind unter allen Umständen auch für die private Seeschiffahrt unter deutscher Flagge außergewöhnlich gross, während

anderseits aus den Jahresberichten unserer Seever sicherungsgesellschaften zu entnehmen ist, daß es um ihre Gewinne nicht gerade glänzend steht, indem sie unter einem überaus starken Prämien druck zu leiden haben.

Unsere deutschen Reeder erkennen zwar im allgemeinen so vorzüglich alles, was ihnen und der ganzen Nation Nutzen tut, daß man keinen Zweifel zu hegen braucht, sie werden auch für den Kriegsfall in jeder Beziehung Sorge tragen. Und ein Gleiches ist von unseren deutschen Transport-Versicherungsgesellschaften anzunehmen. Dennoch mögen die jenseits des Kanals erneut zum Ausdruck gelangenden Verstaatlichungsgedanken den deutschen Versicherungsgesellschaften eine Warnung sein, ihnen zur Anspornung dienen, dem deutschen Handel die denkbar größte Sicherheit für den Kriegsfall zu leisten, den Handelskreisen aber eine Warnung, in richtiger Würdigung des hohen Risikos im Kriegsfall auch ihre Prämienpolitik in Friedenszeiten nicht allzu einseitig zu gestalten, um nicht die finanzielle Fundierung unserer deutschen Gesellschaften dauernd zu untergraben. Bei alledem müssen aber die englischen Vorschläge, die eine Mitwirkung des Staates verlangen, auch in Deutschland ernstlich geprüft werden!

Schließlich sei noch der Hinweis auf ein weiteres modernes Versicherungsproblem gestattet, den Ausbau der Versicherungswissenschaft, ihre Popularisierung und den Unterricht in ihr.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist genügend Hoffnung vorhanden, daß vorzugsweise in Deutschland die Lösung der Frage in absehbarer Zeit stattfindet, und zwar dank der Handelshochschulbewegung und des Interesses der Reichsverwaltung für alle Fragen des Versicherungswesens. So sind in den letzten Jahren besondere Lehrstühle für Versicherungswissenschaft eingeführt worden an den Handelshochschulen in Frankfurt a. M., Köln a. Rh. und Leipzig, und auch für die im Herbst zu eröffnende Berliner Handelshochschule sind Lehrstühle für Versicherungswissenschaft in Aussicht genommen. Als Beweis für das Interesse der Reichsverwaltung mag nur angeführt werden, daß auf eine

Anregung des Grafen von Posadowsky hin der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft die Frage der Förderung dieser Wissenschaft in einer grossen Versammlung behandelt und dem Reichsamt Vorschläge unterbreitet hat, die zum Teil bereits zur Ausführung gebracht worden sind.*). Die hier zur Annahme gelangten Leitsätze dürften weitere Kreise interessieren. Sie lauten wie folgt:

1. Der hervorragenden Bedeutung des deutschen Versicherungswesens, und zwar des öffentlichen wie des privaten, entsprechen die in Deutschland vorhandenen staatlichen Einrichtungen zur Pflege der mit dem Versicherungswesen verbundenen wissenschaftlichen Fächer nur in geringem Masse.

2. Die Kenntnis der privat- und volkswirtschaftlichen Bedeutung des gesamten Versicherungswesens muss Gemeingut des ganzen Volkes werden.

Zu diesem Zwecke empfiehlt sich:

- Die Belehrung der Schüler über die elementarsten Begriffe der Versicherung.
- Die Förderung gemeinverständlicher Darstellungen des Versicherungswesens insbesondere auch in der Tagespresse.

3. Den Angehörigen der Gelehrtenberufe muss auf den Universitäten und den sonstigen Hochschulen im Gegensatz zu den bisherigen unzulänglichen Zuständen ausreichend Gelegenheit geboten werden, sich über die Grundzüge des gesamten Versicherungswesens zu unterrichten.

Zu diesem Zwecke ist zu erstreben:

- Eine entsprechende Berücksichtigung des Versicherungswesens in den Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre, Privatrecht, Handelsrecht, Verwaltungsrecht, Mathematik, Geschichte der Medizin, ärztliche Rechtslehre usw.
- Die Veranstaltung besonderer Vorlesungen über Versicherungswesen unter hauptsächlicher Beachtung seiner wirtschaftlichen Seite.

4. Den Staats- und Privatbeamten sowie den Kaufleuten, welche sich beruflich mit dem Versicherungswesen zu beschäftigen haben, ist Gelegenheit zur Ausbildung und Fortbildung zu geben.

Zu diesem Zwecke ist erforderlich:

- Eingehende Pflege aller Zweige der Versicherungswissenschaft auf den Handelshochschulen, den Akademien für praktische Medizin, der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung und ähnlichen Instituten.

*.) Vergl. in den vom Verfasser herausgegebenen „Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft“ Heft 3: „Vorschläge zur Förderung der Versicherungs-Wissenschaft“. Berlin, E. S. Mittler, 1904.

- b) Die Abordnung von Staatsbeamten zwecks Studiums des praktischen Betriebs in den Versicherungsanstalten.
5. Neben der Förderung der Kenntnisse über das Versicherungswesen in weiteren Kreisen ist die Pflege des wissenschaftlichen Studiums seitens der theoretischen wie praktischen Fachmänner ins Auge zu fassen. Diesem Zwecke könnten dienen:
- a) Die Errichtung einer wissenschaftlichen Zentralstelle, welche die gesamte Literatur und alle sonstigen in Betracht kommenden Drucksachen usw., welche für das Versicherungswesen des In- und Auslandes von Bedeutung sind, zu sammeln und den Fachkreisen zugänglich zu machen hat.
 - b) Die Förderung des Fachstudiums in- und ausländischer Versicherungseinrichtungen durch Verleihung von Stipendien.
 - c) Die Anregung und Unterstützung literarischer Veröffentlichungen aus dem Gebiete der gesamten Versicherungswissenschaft durch Preisausschreiben u. dergl. mehr.

Zur Lösung der unter No. 5 a) bis c) verzeichneten Zwecke scheint insbesondere der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft berufen, dessen dauernde finanzielle Förderung durch das Reich daher mit Genugtuung zu begrüßen wäre.

Auch der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen hat sich neuerdings der Förderung der Versicherungswissenschaft in dankenswerter Weise angenommen und mit den angeführten nahe verwandte Leitsätze auf seinem letzten Kongress in Wiesbaden aufgestellt.



